Die Ehrennötigung.

(§ 280 des Strafgesetzbuchentwurfes von 1927)

Inauguraldissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der
Hohen Juristischen Fakultät der
Universität zu Marburg.

vorgelegt von

Walter Weber
Gerichtsreferendar
aus
Witten-Ruhr

1929

Als Dissertation
von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
angenommen am 22. Januar 1929.

Berichterstatter: Professor Dr. Mezger.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Meinen lieben Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547922_0023

Lebenslauf.

Ich wurde am 3. Juli 1904 in Witten geboren. Dort besuchte ich bis 1923 das städtische Realgymnasium und studierte dann in Marburg, Köln und Münster die Rechts- und Staatswissenschaften. Am 3. Juni 1927 bestand ich vor der Prüfungskommission des Oberlandesgerichts in Hamm die 1. juristische Staatsprüfung. Nachdem ich zum Referendar ernannt war, wurde ich am 23. Juni 1927 vereidigt. Seit der Zeit befinde ich mich ununterbrochen im Vorbereitungsdienst.

Walter Weber.

Inhalts-Uebersicht.

A. Einleitung . . . . . Seite 1
B. Die geschichtliche Entwickelung des Nötigungstatbestandes bis zum Entwurf von 1927 . . . „ 2
C. Der Tatbestand der Ehrennötigung (§ 280 Entw.) „ 15
a. Nötigungsmittel:
1) Drohung mit der Strafanzeige . . . . „ 16
2) Drohung mit der Offenbarung einer rufgefährdenden Tatsache . . . . . „ 17
b. Nötigungszweck . . . . . „ 22
„Sich einer gegen die guten Sitten verstoßenden Zumutung zu fügen"
c. Versuch und Vollendung . . . . . „ 25
D. Kritik . . . . . „ 26

Schrifttum.

Ahlwardt,	Die Mittel der Nötigung, Diss. Greifswald 1922
Allfeld (Meyer),	Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1922 8. Auflage
Aschrott u. Kohlrausch,	Reform des Strafrechts 1926. Bd. I u. II.
Beling,	Grundzüge des Strafrechts 1928.
Berner,	Die Strafgesetzgebung in Deutschland v. 1751 bis zur Gegenwart. 1867.
Binding,	Handbuch des Strafrechts, I. 1855.
	Die Normen und ihre Uebertretung
	Bd. I 3. Aufl. 1916
	Bd. II 2. Aufl. 1914 (1. Hälfte)
	1916 (2. Hälfte)
	Bd. III 1. Aufl. 1918
	Bd. IV (1. u. 2. Abt.) 1. Aufl. 1919
Bollag,	Die Grenzen der strafbaren Nötigung, 1900.
Bruck,	Zur Lehre von dem Verbrechen gegen die Willensfreiheit. 1875
Brunner,	Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I 1906 2. Afl., Bd. II 1928 2. Aufl.
Dalcke,	Beiträge zur Revision des preußischen Strafrechts, Goltd. Arch. Bd. 17.
	Strafrecht und Strafprozeß 1927.
Dernburg	Pandekten 1892.
Doerr,	Deutsches Strafrecht 1920.
Ebermayer-Lobe-Rosenberg	Reichsstrafgesetzbuch 4. Aufl. 1929
Eichmann,	Ueber das Wesen der Beleidigung und der falschen Anschuldigung, Diss. Leipzig 1896.
Engelhard,	Die Ehre als Rechtsgut im Strafrecht, 1921
	Das Chantage-Problem im geltenden und künftigen deutschen Strafrecht, 1922.
Entwurf	eines Allg. Deutschen Strafgesb. nebst Begründung und 2 Anlagen, 1927.
Entwurf	eines Allg. Deutschen Strafgesetzb. nebst Begründung, 1925.
Entwürfe	zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, 1919.
Entwurf	der Strafrechtskommission 1913.
	eines Oesterr. Strafgesetzb. 1912.

Erläuternde Bemerkungen dazu.

Feuerbach,	Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, herausgeg. von Mittermaier, Gießen 1874. 14. Aufl.
Finger,	Lehrbuch 1904.
Fraenkel,	Die Delikte der Nötigung, Bedrohung und Erpressung in ihrem Verhältnis zueinander. Diss. Greifswald 1901.
Frank,	Das Strafrecht für das deutsche Reich, 17. Aufl. 1926.
	in Bd. 6 der Vergl. Darst. des Deutschen und Ausländischen Strafrechts 1909
Friese,	Strafrecht des Sachsenspiegels. 1898.
Gabler,	Das Vergehen der üblen Nachrede. 1892.
Gegenentwurf	Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches, (Kahl,
	v. Lilienthal, v. Liszt, Goldschmidt) 1911
Gerland,	Deutsches Reichsstrafrecht, 1922.
Geyer,	Verbrechen gegen die persönliche Freiheit, in v. Hotzendorffs Handb. Bd. 3.
	Abhandlungen aus dem Oesterreichischen Strafrecht.
Goldschmidt,	Die Strafbarkeit d. widerrechtl. Nötigung nach dem Reichsstrafgesetzb. 1897
Goltdammer	Die Materialien zum Strafgesetzb. für die preuß. Staaten 1852.
Hälschner,	Geschichte des brandenburgisch-preußischen Strafrechts 1855
Held,	Bemerkungen zu den Entwurf eines Strafgesetzb. für den nordd. Bund 1870.
Hill,	Der subsidiäre Charakter der Nötigung. Diss. Marburg 1895.
v. Hippel,	Deutsches Strafrecht, 1. Bd., 1925.
Jarke,	Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts 1828.
John,	Ueber den Begriff und die heutige Anwendbarkeit des röm.-rechtl. crimen vis, Arch. des Kriminalr. 1854.
Kern,	Die Aeußerungsdelikte 1919.
Kohler,	Studien a. d. Strafrecht Bd. IV, 1896

Kronecker,	Zur Auslegung des § 240 St. G. B., Ger. S. Bd. 32.
	Die Bedeutung des Wortes widerrechtlich im § 240 St. G. B. Z. f. d. g. St. Bd. 3
Krückmann,	Der Boykott im Lohnkampf 1918
Liepmann,	Einleitung in das Strafrecht, 1900.
v. Liszt,	Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 25. Aufl. 1927, besorgt von Eberhard Schmidt.
Mezger,	Die subjektiven Unrechtselemente, Ger. Saal Bd. 89, S. 207 ff.
	Vom Sinn der strafrechtlichen Tatbestände Sonderabdruck aus der Festschrift für Traeger 1926.
	Juristische Wochenschrift 1927, S. 2006.
Misch,	Der strafrechtl. Schutz der Gefühle 1911
Moser,	Religion und Strafrecht 1909.
Mommsen,	Römisches Strafrecht 1899.
Munk,	Die widerrechtl. Drohung des § 123 B. G. B. in ihrem Verhältnis zur Erpressung und Nötigung, Diss. Bonn 1911.
v. Ohlshausen,	Kommentar z. Strafgesetzbuch für d. Deutsche Reich, 11. Aufl. 1927.
Passow,	Die Kreditgefährdung 1902
Peschke,	Der Schutz der geschlechtlichen Freiheit in Abhängigkeitsverhältn. 1912
Radbruch,	in Z. St. V. Bd. 45, 417
Rosenfeld,	Verbrechen und Vergehen wider die pers. Freiheit, in Vergl. Darst. Bes. Teil Bd. V. Die Nebenklage d. Reichsstrafprozesses. 1900.
Roeckner,	Die strafrechtl. Bedeutung des Streiks, 1911
Sauer,	Die Ehre und ihre Verletzung 1915
Schieren,	Das Vergehen der Nötigung im deutschen Reichsstrafrecht, Diss. Heidelberg 1910
Schwartz,	Das Vergehen der Nötigung nach unserem Reichsstrafgesetzbuch Diss. Tübingen 1901.
Stämpfli,	Erpressung und Chantage 1903
Stern,	Ueber das Verhältnis zwischen Nötigung und Erpressung, Diss. Berlin 1901.
Temme,	Handbuch d. preuß. Kriminalrechts 1837.

Tittmann,	Beiträge zu der Lehre vom Verbrechen gegen die Freiheit 1806.
Visini,	Beyträge zur Criminalrechtswissenschaft 1839.
Vorentwurf	Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch 1909.
Wachenfeld,	Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1914.
Waechter,	Ueber das crimen vis, N. Arch. des Criminalr. 13.
Wilda	Das Strafrecht der Germanen 1842
Woringer,	Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts 1835.
Zoepfl,	Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. 1842.

Die einschlägigen Zeitschriften und die Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (E) und in Zivilsachen (R. G.)

A. Einleitung.

Vorliegende Arbeit stellt eine Untersuchung des neuen Begriffs der Ehrennötigung dar.

Die Ehrennötigung hat sich entwickelt aus der Kritik des Nötigungstatbestandes des geltenden Rechts. Man machte dem geltenden Strafgesetzbuch den Vorwurf, daß das Geldinteresse eine zu große Rolle spiele gegenüber den übrigen Lebensinteressen, wie dies der Erpressungsparagraph im Verhältnis zum Nötigungsparagraphen beweise, der Fälle schlimmster Stupration ohne Ahndung lasse.[1]) Die Schwierigkeiten einer Aenderung verkennt man nicht. Man weiß, daß das Interesse am Vermögen ein durchweg intensiveres, zum mindestens gleichmäßigeres ist, das normenmäßig besser geschützt werden kann. Der Verlust des Vermögens ist offenkundig und nachweisbar. Der Schutz der freien Willensbildung und Willensbetätigung — Angriffsobjekt bei der Nötigung[2]) — fordert im Gegensatz zum Schutz des Vermögens eine Grenze. Der Mensch ist niemals ganz frei. Wie weit geht diese seine Freiheit, wie weit ist sie strafrechtlich zu schützen? Ist jedes Mittel, was den Willen beengt, strafwürdig? Ist der Zweck, zu dem gezwungen wird, von Erheblichkeit?

Die Untersuchung gliedert sich in einen geschichtlichen, einen dogmatischen und einen kriminalpolitischen Teil. Die beiden ersteren sind Mittel für den letzteren. Aus der geschichtlichen Entwicklung einer Strafrechtsnorm erkennt der Gesetzgeber Mittel und Wege einer Verbesserung. Und gerade die Nötigung hat eine ausgedehnte geschichtliche Entwickelung hinter sich. Der dogmatische Teil erläutert die Begriffe, um festzustellen, wie weit der Schutz des freien Willens im geltenden Recht und im Entwurf erfaßt ist. Daß er nicht vollständig ist, wird im letzten Teil gezeigt und zugleich ein Vorschlag zur Aenderung gemacht.

---

1) Kohler im Vorwort zu Goldschmidt. Vergl. auch Siehr in I. W. 27, 1971 ff.
2) E 13, 49; 48, 346.

B. Geschichtliche Entwicklung.

Der Nötigungstatbestand geht in seiner römisch-rechtlichen Wurzel auf das crimen vis zurück. Darunter war in der letzten Entwickelung zu verstehen jede strafbare rechtswidrige Anwendung von Gewalt mit dem Inhalt der Willensbestimmung.[1]) In der anfänglichen römischen Rechtsgeschichte erscheint das crimen vis nicht als ein besonderes Delikt. Die Gewalttätigkeit wurde meist privatrechtlich im Wege des Zivilprozesses erledigt.[2]) Lediglich einzelne Tatbestandskomplexe des späteren crimen vis wurden öffentlich geahndet: perduellio, majestas, crimen de siccariis. Gesetzliche Strafmaßnahmen als Anfang des crimen vis wurden nötig nach Niederwerfung des lepidianischen Aufstandes (677 a. u.). Die lex Plautia (oder Plotia) als ältestes Kriminalgesetz (665 a. u., 89 a. C.)[3]) in dieser Beziehung stammt wahrscheinlich von dem Volkstribun M. Plautius Silvanus. Die lex Lutatia (ungefähr um dieselbe Zeit) war ein prozessualer Nachtrag zur lex Plautia.[4])

Als strafbare Tatbestände im plautischen Gesetz waren aufgeführt: Gewalt gegen Behörden; seditio (Erregung eines Aufstandes); verbotenes Waffentragen und Besetzen von Plätzen; Zerstören von Gebäuden. Die spätere lex pompeia de vi, die Pompeius 52 a. C. gab, war ein Ausnahmegesetz gegen Milo, den Mörder Clodius. Sie bezog sich außer dem auf die, die unmittelbar nach dem Morde Gewalttätigkeiten begangen hatten. Die Pompeia enthielt für diesen Sonderfall im Gegensatz zur Plautia strengere Strafen und im Gegensatz zur Lutatia ein abgekürztes Verfahren. Nach Aburteilung der Täter traten die lex Plautia und Lutatia wieder in Kraft. Als Weiterentwickelung entstanden die leges Juliae de vi publica und de vi privata. Ob die Gesetze von Cäsar oder Augustus stammen, steht nicht fest.[5]) Streit herrscht weiter

1) Feuerbach S. 554.
Mommsen S. 652: „Vis ist die Gewalt und insonderheit die Uebergewalt, der Zwang, durch welchen eine Person eine andere entweder physisch nötigt, gegen ihren Willen eine Handlung geschehen zu lassen oder auch sie dem Willen nach vergewaltigt durch Androhung eines Uebels, also durch die Furcht (metus), sie zur Vornahme oder zur Unterlassung einer Handlung bestimmend."
Rein S. 734: „Crimen vis ist das Verbrechen der Gewalttätigkeit oder gewaltsamen Handlungsweise, wodurch die Freiheit einer Person beschränkt und deren Willen ein Zwang angelegt wird, so daß dieselbe genötigt wird, gegen ihren Willen etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden."
Wächter Arch. XIII 374: „Das Wesen des Verbrechens der Gewalttätigkeit besteht darin, daß durch dasselbe auf eine widerrechtliche Weise einer Person für ihr Handeln oder Nichthandeln gleichsam ein fremder Wille aufgenötigt wird und dadurch die Freiheit des Willens und Entschlusses der Person [aufgehoben und beschränkt wird."
2) interdictum de vi; actio furti; actio damni iniuria dati
3) Nach v. Liszt, Lo. 27. S. 523: 76 v. Chr.
4) Nach der lex Plautia waren angeklagt Catilina und seine Mitverschworenen, darunter Cornelius Sulla.
5) Mommsen S. 655 vermutet Cäsar als Autor.

auch über den Unterschied zwischen der vis publica und vis privata. Die Auffassung, daß die vis publica die von Magistratspersonen begangene, die vis privata die von Privatpersonen verübte Gewalttätigkeit umfasse, wird von Wächter[1]) vertreten. Feuerbach[2]) versteht unter vis publica jede Gewalt mit Waffen, unter vis privata die Gewalttätigkeiten ohne Waffen. Die wohl später herrschende Ansicht[3]) war, daß die Unterscheidung darauf gegründet war, daß die vis publica sich gegen die res publica d. h. gegen die Verletzung politischer, vis privata gegen Privatpersonen richtete. Der Unterschied war von B. deutung, weil die vis publica mit strengeren Strafen belegt war. Die leges Juliae vermehrten die Tatbestände der Lex Plautia.[4]) Die Juristen der Kaiserzeit entwickelten das crimen vis durch Interpretation fort. Sie schufen den oben gegebenen Begriff. Von nun an konnten auch Fälle erfaßt werden, die nicht einzeln in der lex aufgeführt waren.[5])

In der Zeit Constantins erschien die vis publica und die vis privata unter dem gemeinsamen Namen violentia ohne Veränderung des Inhalts. Justinian führte die alte Zweiteilung wieder ein und erweiterte die vis publica auf Kosten der vis privata. Der gemeinsame Inhalt blieb derselbe: Das crimen vis war der Gattungsbegriff für alle Verbrechen gegen die Freiheit des menschlichen Willens, die in der Form der gewaltsamen Begehung verübt wurden.[6])

v. Liszt S. 524 sieht das Wesen des crimen vis in der bandenmäßigen Störung des öffentlichen Friedens, wenn auch der Angriff sich auf Private richtet. Die Ausführungen v. Liszt's lassen nicht erkennen, auf welche Zeit er diese Auffassung bezogen wissen will. Wenn auch der Anlaß des crimen vis der Aufstand der Lepidianer war und es im Anfang als Störung des öffentlichen Friedens gedacht und empfun-

1) Wächter XIII S. 40
2) S. 558, 559.
3) Rein S. 745, Mittermaier zu Feuerbach 554, 559.
4) Im einzelnen vergl. dazu die bisher zitierten.
5) In verschiedenen Fällen konnte das crimen vis mit anderen selbstständigen Tatbeständen z. B. Tötung, plagium, incendium konkurrieren. Eine konkurrierende Anklage war in solchen Fällen möglich. Wächter a. a. o. S. 382 führt hierzu aus: „Liegt in solchen Fällen die ganze Rechtsverletzung bloß in dem persönlichen Zwang, ist somit, sobald man sich das Merkmal dieses Zwanges hinwegdenkt, keine Rechtsverletzung mehr vorhanden oder bildet die persönliche Gewalt einen wesentlichen Bestandteil der ganzen Rechtsverletzung, wie sie in concreto vorliegt, so daß die Rechtsverletzung in der Ausführung und Beendigung der Gewalttat besteht, so kann hier von einer Konkurrenz mehrerer Verbrechen nicht die Rede sein. Es kann dann entweder die Handlung nur als Verbrechen der Gewalttätigkeit oder als jenes dritte Verbrechen aufgefaßt werden. Beim Akkusationsprozeß würde hier der Ankläger die Wahl haben, welchen Weg er als den sicheren einschlagen wollte. Beim Inquisitionsprozeß hat der Richter dagegen die Pflicht, die Strafbarkeit des Inquisiten vollständig und in ihrer höchsten Ausdehnung zu ermitteln und hier müßte der Richter die Handlung nach dem strafbarsten Gesichtspunkte, soweit sich derselbe erweisen läßt, behandeln und bestrafen."
6) Dem Sinn nach auch v. Hippel. S. 64, Anm. 9.

den wurde, so verlor das crimen vis diesen Charakter bis zum Ende der Kaiserzeit vollkommen. In seiner letzten Entwickelung war das crimen vis der Schutz der persönlichen Freiheit als eines Rechtsgutes der einzelnen Volksgenossen. (So auch Rein und vor allem Wächter a. a. O.)

Das italienische Statuarrecht[1]) der nachrömischen Zeit stellt keine Fortentwickelung des crimen vis dar. In verschiedenen Statuten wurden einzelne Tatbestände bestraft, die heute teils unter die Strafbarkeit der Nötigung fallen.

In den Fleimser Statuten wurde ein Flecken (villa), der gegen jemanden Gewalt anwendet, mit 30 librae bestraft (1111).

Pisa strafte denjenigen, der einen andern hindert, über eine Brücke zu gehen, mit 50—200 librae. (1286)

Wurde ein Bauer widerrechtlich zur Arbeit gezwungen, so erhielt der Täter in Parma eine Strafe von 50 librae (1347).

Der Zwang zur falschen Urkunde, falschem Zeugnis oder anderen Uebeltaten durch Einsperrung wurde in Tolentino mit 100 librae geahndet. (1436).

In Teramo erhielt derjenige, der einen anderen am testieren hindert, 10 librae Strafe (1440), in S. Elpidio (1571) und in Montrubbiano (1574) 100, in Fermo 200 librae.

In Spoleto wurde der, der einen andern hindert, das Land zu bebauen, mit 50 librae bestraft (1542).

Ein Einfluß dieser einzelnen Tatbestände auf das heutige Recht läßt sich nicht nachweisen.

Das deutsche Recht hat im Gegensatz zum römischen wenig zum Tatbestand der Nötigung beigetragen. Ein Gesamttatbestand in Form des Willenszwanges war unbekannt.

Als Verbrechen gegen die persönliche Freiheit waren in den fränkischen Quellen bekannt die Fesselung, die Einsperrung und der Verkauf eines Freien in die Knechtschaft. In den südgermanischen Rechten wurde die Fesselung als Kränkungsvergehen und teilweise

1) Kohler, Studien IV 1 S. 377.

nach den Regeln der Körperverletzung bestraft. Die Einsperrung faßte man als tätliche Ehrverletzung auf. Der Verkauf eines Freien wurde meist dem Diebstahl gleichgestellt.

Mittermaier [1]) und v. Liszt behaupten, daß der Friedensbruch des deutschen Rechtes dem römischen crimen vis geähnelt habe. Dem kann nicht zugestimmt werden. Unter Friedensbruch ist zu verstehen, die mit peinlicher Strafe bedrohte Missetat, gleichbedeutend mit Ungericht, Verbrechen und wird je nach dem Tatbestand der Untat mit verschiedenen Ungerichtsstrafen belegt.[2])

Als Fälle der Gewalt waren dem Sachsenspiegel bekannt: Tötung, Verwundung, Raub und Notzucht. Vergl. z. B. Sachsenspiegel II 13. § 5: „die den man slat oder vat oder rovet . . .. den sol man dat hovet afslan." Aehnlich Schwabenspiegel cap. 188 § 1.

Die Reichsgesetzgebung kannte die widerrechtliche Gefangenenhaltung und den Menschenraub. Vergleiche den Reichsabschied von 1512 tit IV § 6: Derjenige wird bestraft, der „den andern heimlich fahet . . . . hinwegführet, zu Zeiten für sich selbst enthält, zu Zeiten andere verkauft oder übergibt oder in andere Hände fahet."[3])

Die Constitutio Criminalis Karolina spricht in Art. CXXXIX[4]) von „benötigt", in Art. CXLII[5]) von „nöttigen, benöttigung benöttiger." In beiden Fällen hat das Wort aber die Bedeutung von gewalttätig behandeln, bedrängen, zwängen, quälen; ebenso wird das Wort „nöthen" gebraucht in Art. CCIV.[6]) Ein strafbarer Tatbestand des Willenszwanges war nicht bekannt.

———

Durch die Reception des römischen Rechts ging der Begriff des crimen vis in das deutsche Recht über. Daß der Begriff praktisch geltendes Recht war, ergibt sich aus dem Gutachten Cantiuncula's über die Ansprüche der Erben Franz von Sickingen's gegen die Fürsten, die in dessen Fehde den Erzbischof von Trier die Sicking'schen Burgen eingenommen hatten. Cantiuncula kommt zu dem Ergebnis, daß Sickingen sich durch die genannte Fehde des crimen vis und

1) a. a O. S. 554 (zu Feuerbach).
2) His S. 1, 2, 3, 49, 51, 63.
3) Senkenbergsche Sammlung der Reichsabschiede, Frankfurt 1747.
4) Item welcher eyn rechte notweer zur rettung seins leibs und lebens thut und den jhenen der in also benötigt inn solcher notweer entleibt der ist darum niemals nit schuldig.
5) Die Ueberschrift von CXLII heißt: wann und wie in sachen der notweer die Weisung auft den anklager kompt. Der Tatbestand ist zu lang, um ihn hier wieder zu geben.
6) Unter der Ueberschrift: von gestolner oder geraubter hab, so inn die gericht kompt

des Landfriedensbruchs schuldig gemacht habe. Die Schriftsteller des gemeinen Rechts stehen auch auf diesem Standpunkt: Mittermaier (Note III zu § 389 bei Feuerbach) „es läßt sich nicht bezweifeln, daß im gemeinen Recht auch die römischen Bestimmungen über crimen vis (mit den Modifikationen der Praxis, vorzüglich in Bezug auf Strafe) anwendbar sind. Die Praktiker des 16. und 17. Jahrhunderts beweisen das klar."

und weiter (Note zu § 404): „Die Notwendigkeit der Anwendung des crimen vis bei uns ergibt sich schon, daß wir sonst im gemeinen Recht eine große Lücke erhielten z. B. in Bezug auf aufrührerische Handlungen, Ruhestörungen, gewisse Beschädigungen."

Feuerbach in § 401: „Die öffentliche Gewalt (crimen vis publica) soweit hierüber die gesetzlichen Bestimmungen klar und auf Deutschland anwendbar sind, wird begangen . . . ."

Von den Kriminalisten, die sich im 16. und 17. Jahrhundert mit dem Begriff des crimen vis beschäftigt haben, seien genannt: Theodoricus[1]), Matthäus[2]) und Carpzow[3]). Im 18. Jahrhundert ging man nach und nach dazu über, immer mehr „benannte Fälle verbrecherischer Gewalt aus dem Gebiet des crimen vis auszuschneiden und als selbstständige Verbrechensarten zu behandeln. Dadurch wurde das crimen vis selbst ein neues selbständiges Verbrechen von subsidiärer Bedeutung. Man verstand nämlich jetzt darunter alle nicht benannten Verbrechensarten, zu deren Begehung Gewalt vorausgesetzt wurde."[4]) Das crimen vis hörte somit auf Gattungsbegriff zu sein und wurde selbständig.

Im preußischen Allgemeinen Landrecht[5]) (1794) war im § 1077 II 20 in Fortbildung des crimen vis statuiert:

„Wer außer gewissen Fällen einen Menschen, der sein s Verstandes mächtig ist, mit Gewalt festhält, einsperrt, oder wider seinen Willen zu etwas nötigt, hat, wenn auch keine in den folgenden Gesetzen bestimmte schwere Umstände eintreten, dennoch eine Gefängnis-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von 14 Tagen bis zu 6 Monaten bewirkt."

1) Collegium criminale, 1618.
2) De criminibus 1644.
3) Practica nova 1635.
4) Bruck S. 31.
5) Zur Zeit des A. L. R. bestanden oder entstanden noch andere Strafgesetze, auf die aber hier nicht eingegangen werden soll, weil das heutige Strafgesetzbuch sich auf dem Wege über Preußen (A. L. R. und preuß. St. G. B.) entwickelt hat.

Während bis dahin das crimen vis in Deutschland als Delikt gegen den öffentlichen Frieden gegolten hatte, findet es sich hier zum ersten Mal unter der Ueberschrift: Beleidigungen der Freiheit. Der § 1077 II 20 A. L. R. ist der Ursprung des modernen Delikts der Nötigung. Auch die Wissenschaft erkannte jetzt die persönliche Freiheit als Rechtsgut des Einzelnen an. Jarke und Tittmann haben den Begriff fortentwickelt. Tittmann[1]) prägte zum ersten Male das Wort Nötigung im heutigen Sinne.[2])

Auf dem allgemeinen Landrecht baute sich das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 auf. Die Preußischen Strafgesetzentwürfe von 1843[3]) (§ 363) und 1847 (§ 264) schlugen wörtlich übereinstimmend für die Nötigung folgende Strafnorm vor: „Wer unbefugter Weise gegen einen anderen Gewalt oder Drohungen anwendet, um denselben zu einer Handlung, Duldung, oder Unterlassung zu nötigen, soll, wenn seine Tat nicht ein anderes schweres Verbrechen darstellt auf Antrag des Genötigten mit Gefängnis oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden."

Die Motive des Entwurfs von 1847 sagen:

„Wer ohne Befugnis physische oder psychische Gewalt übt, um etwas zu erzwingen, begeht das Verbrechen der Nötigung. Der Zwang, die Verletzung der Freiheit, wird bestraft. Es versteht sich von selbst, daß darauf, ob der Zwingende einen Zivilanspruch habe, nichts ankommt, und ebenso, daß das Verbrechen der einfachen Nötigung in ein schwereres Verbrechen übergeht, wenn es mit dauernder Verletzung der Freiheit verbunden ist, oder wenn, wie bei der Entführung, Notzucht, Raub, Konkussion, die Absicht des Handelnden eine schwere Verschuldung begründet. Eine Strafvorschrift für die einfache Nötigung ist als supplementarische allgemeine Bestimmung unentbehrlich."

Im Preußischen Entwurf von 1851 war im § 195 bestimmt: „Wer einen anderen zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt oder zu zwingen versucht, daß er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Vergehens oder Verbrechens bedroht, hat Gefängnis bis zu einem Jahre verwirkt."

---

1) Tittmann, Handbuch 2. Aufl. 1822/24, Bd. 2 § 229 und vor allem: Beitr. ff. S. 6-13

2) Vgl. Rosenfeld, Vgl. Darst. S. 397-406. Nach ihm haben außer den bisher Gewähnten noch Kleinschrod, Grolmann, Hentze, Bauer und im wesentliche Berenz die persönliche Freiheit als selbstständiges schutzwürdiges Objekt behandelt. Vgl. a. a. O.

3) Es bestanden noch Entwürfe von 1827, 1830, 1836, 1845 und 1846. Der Entwurf von 1843 ist aber der wichtigste, weil er im Staatsrat beraten und unter Mitwirkung von Savigny revidiert worden ist. Der Entwurf von 1847 wurde im vereinigten Landtag verhandelt.

Der § 195 des Entwurfs von 1851 wurde als § 212 unverändert in das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 aufgenommen.

Daß in der Praxis und Literatur unbestritten die Auffassung herrschte, daß sich der § 212 auf dem Wege über das gemeine und preußische allgemeine Landrecht aus dem crimen vis entwickelt hat, ergibt sich aus GOLDT. 1852 II 520 zu § 234: „In den neueren Gesetzbüchern ist dieses Verbrechen (crimen vis) fast ganz in spezielle Formen aufgegangen und nur zur Erläuterung des Begriffes der Gewalt darf man darauf zurückgehen. Ausgeschieden aus jedem allgemeinen Begriff sind nämlich alle Verbrechen, welche vermöge ihres bestimmten Zwecks unter eine besondere Strafsanktion gestellt sind. In unserem Strafgesetzbuch bleiben als Verbrechen mit jedem allgemeinen Charakter, als vis innominata, nur die Nötigung im § 212 und die Fälle der vis publica in § 90 (— § 90 interessiert hier für die weitere Untersuchung nicht. —)"

Hingewiesen sei ferner auf Dalcke, der in Goldt. Arch. Band 17 Seite 3 wörtlich ausführt: „Unter denjenigen Rechtsmaterien, deren Behandlung im preußischen Strafrecht eine nicht besonders glückliche genannt werden kann, nimmt eine hervorragende Stellung das crimen vis ein. Es erscheint für den vorliegenden Zweck vollkommen überflüssig, hier auf die geschichtliche Entwickelung der Lehre vom crimen vis näher einzugehen, es wird vielmehr genügen, einfach darauf hinzuweisen, daß das preußische Strafgesetzbuch in wesentlicher Uebereinstimmung mit den übrigen neuen deutschen Strafgesetzbüchern hier zunächst nicht nur alle diejenigen Fälle ausgeschieden und als besondere Verbrechen behandelt hat, welche sich zugleich als eine Störung der öffentlichen Ordnung darstellen, sondern daß dasselbe auch in den Fällen der vis privata eine ganze Reihe von Gewalttätigkeiten teils mit Rücksicht auf das Objekt, gegen die sie sich richteten, teils mit Rücksicht auf den bestimmten Zweck, zu denen sie unternommen werden, in spezielle Verbrechensformen aufgelöst und mit besonderen Strafen bedroht hat.

Von dem römisch- resp. gemeinrechtlichen crimen vis sind als einfache Verbrechensformen der vis nur zwei Fälle in das Strafgesetzbuch übergegangen, nämlich die Nötigung (§ 212) und die Bedrohung (§ 213)."

Auffällig ist im § 212 des preußischen Strafgesetzbuches, daß das Nötigungsmittel der Gewalt im Gegensatz zu früheren Gesetzen fehlt.

Die Auffassung beruht auf der bei der Beratung zum Ausdruck gelangten Ansicht, daß es bei der Nötigung unbedingt um eine Einwirkung

auf den Willen des Anderen, d. h. auf die Entschließung desselben, sich handele. Man glaube daher nur die vis compulsiva berücksichtigen, die vis absoluta aber von Haus aus ausscheiden zu müssen."[1])

Ueber die Gründe, die zur Beseitigung der Gewalt und zur Aufnahme einer Drohung mit Verbrechen und Vergehen als Zwangsmittel geführt haben, berichtet Goltdammer[2]):

„Sämtlichen früheren Entwürfe sagten: Wer unbefugter Weise gegen einen anderen Gewalt oder Drohung anwendet, um denselben zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen . . . . . Im vereinigten ständischen Ausschuß wurde gerügt, daß damit auch die Strafe eintrete, wenn die angedrohte Handlung für eine strafbare nicht zu erachten wäre; die Drohung mit der Ausübung eines Rechts könne nie strafbar sein. Außerdem reiche für die Fälle der Gewalt der § 236 aus.[3]) Obwohl damals auf diese beiden Erinnerungen nicht eingegangen wurde, so sind sie doch jetzt im § 212 berücksichtigt. Denn der eigentlichen Gewalt wird jetzt nicht mehr gedacht und die Drohung mit sonst erlaubten Handlungen fällt nicht mehr unter das Gesetz und zwar auch nur die Drohung mit Verbrechen oder Vergehen wird bestraft.[4]) Zu beachten ist, daß die Absicht nicht auf Erreichung eines rechtswidrigen Vorteils für den Bedrohenden oder einen Dritten gehen, daß sie also eigentlich nicht eine gewinnsüchtige sein darf. Denn nur dies ist der eigentliche Unterschied von der Erpressung."

Zur Vergleichung seien hier noch die Nötigungparagraphen einiger anderer Partikulargesetze angeführt:

Artikel 304 des Bayrischen Strafgesetzbuches von 1861 lautete: „Wer ohne eine Erpressung zu beabsichtigen, widerrechtlich einen anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Gewaltanwendung, oder dadurch zwingt, daß er ihn mit körperlicher Mißhandlung oder mit der Verübung eines Verbrechens oder eines Vergehens bedroht, ist . . . . zu bestrafen."

Art. 168 des Hessischen Strafgesetzbuches von 1841 bestimmte: „Wer einen anderen durch Verübung widerrechtlicher Gewalt oder durch Drohung, insofern, was die Drohung betrifft, die Verwirklichung derselben mit Grund zu befürchten steht, zu einer Hand-

1) Goldschmidt Seite 7.
2) Goltdammer, Materialien, zum Str. G. B. für die pr. Staaten 1852.
3) Der § 236 lautete: Geschieht die Erpressung durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, oder durch Gewalt gegen eine Person, so ist der Täter gleich einem Räuber zu.
4) Dalcke führt diese Aenderung auf den Code pénal zurück.

lung, Duldung, oder Unterlassung nötigt, wird .... auf Klage des Genötigten .... bestraft."

Thüringisches Strafgesetzbuch von 1849 Art. 158: „Wer ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts körperliche Gewalt oder Bedrohung mit Nachteilen anwendet, um jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, ist ... zu bestrafen, wenn der Genötigte Untersuchung oder Bestrafung beantragt."

Art. 195 des Oldenburgischen Strafgesetzbuches hieß: "Wer einen anderen zu einer Handlung oder Unterlassung mit Gewalt oder dadurch zwingt oder zu zwingen versucht, daß er denselben mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, hat Gefängnis bis zu einem Jahre verwirkt."

Der Art. 201 des Sächsischen Strafgesetzbuches von 1868 der für diese Arbeit von besonderer Bedeutung ist, lautet: „Wer außer den in diesem Gesetzbuch besonders erwähnten Fällen, um jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu bestimmen, Gewalt oder Drohungen anwendet, wird, wenn entweder die Gewalt oder Drohung eine rechtswidrige ist, oder der andere durch die Gewalt oder Drohung zu etwas Unrechtem oder Unsittlichem bestimmt werden soll, wegen Nötigung mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Arbeitshaus bis zu 4 Jahren bestraft."

Zu vergleichen sind noch: § 175 des Lübeck'schen St. G. B. von 1840: §§ 152, 153, des Hamburger St. G. B. von 1869: § 355 des Bremischen Entwurfs von 1868.

Am § 212 des preußischen Strafgesetzbuches wurde lebhafte Kritik geübt. Es wurde darauf hingewiesen, daß das Versetzen eines Menschen in eine Notlage durch Anwendung von Gewalt (abgesehen von den Fällen der Erpressung) nicht strafrechtlich erfaßt werden könne.[1]) Die Drohung mit einem Verbrechen oder einem Vergehen hielt man für zu eng.[2]) Dalcke bemerkt hierzu: Wenn „die Drohung mit einer berechtigten straflosen Handlung nicht strafbar sein könne, so ist dabei übersehen, daß die Rechtswidrigkeit und resp. Strafbarkeit der Drohung ja aber nicht in der Handlung liegt, welche angedroht wird, sondern vielmehr in dem Zwange, welcher durch die Drohung auf die

1) Dalcke, Goltdammer Arch. Band 17, Seite 5.
2) Häschner, Syst. II. Seite 179 Note 3; Dalcke a. a. O. Seite 6.

Willensfreiheit ausgeübt wird. In der Tat ist es doch außer allem Zweifel, daß es eine Reihe von Drohungen gibt, welche auf den Willen einer anderen Person einzuwirken und denselben zu durchbrechen geeignet sind, ohne daß die angedrohten Uebel gerade Verbrechen oder Vergehen zu sein brauchen. Man denke z. B. an den Fall, daß ein achtbarer Familienvater mit der Anstellung einer Alimentenklage bedroht wird. Der Umstand, daß es ihm gelingen wird, in den Formen des Prozesses, die Unbegründetheit der Klage nachzuweisen, erscheint dabei ganz gleichgültig, da er immerhin von einem öffentlichen Skandal bedroht ist, und diese Befürchtung wird auf ihn unzweifelhaft stärker einwirken, als die Bedrohung mit irgend einem Vergehen, vor dem er sich vielleicht anderweitig schützen kann."

Man kritisierte weiterhin, daß der Zwang zu einer Duldung z. B. unzüchtigen Manipulationen, straflos bleiben müßte, da nur Zwang zur Handlung oder Unterlassung aufgeführt sei.

Trotz dieser Kritik wurde im § 212 des ersten norddeutschen Entwurfs eines Strafgesetzbuches von 1868 unter enger Anlehnung an das preußische Recht bestimmt:

„Wer einen anderen zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt, oder zu zwingen sucht, daß er denselben mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, in gleichen wer unter Drohungen oder mit Waffen bettelt, hat Gefängnis bis zu einem Jahre verwirkt."

Der zweite Entwurf vom 31. Dezember 1869 nahm dagegen eine einschneidende Aenderung vor. Der § 235 lautete:

„Wer gegen einen anderen Gewalt anwendet, oder ihn mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, um ihn zu einer Handlung, Duldung, oder Unterlassung zu nötigen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft."

Ausschlaggebend für die Abänderung nach den Motiven[1]) war, das Gesetz in Einklang zu bringen mit der Auffassung der meisten particulären Strafgesetzbücher, die — mit Ausnahme von Preußen und Waldeck — den Begriff Gewalt besonders hervorgehoben hatten, sei es durch ausdrückliche Einführung des Wortes Gewalt, sei es durch das Wort nötigen.

Die Fassung des späteren § 240 des Strafgesetzbuches vom 1. Januar 1871: „Wer einen anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Hand-

1) Seite 117.

lung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird ..... bestraft, Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Versuch ist strafbar." beruht auf dem Beschlusse des Reichstages gemäß einem Antrag der Abgeordneten Dr. Meyer und Lasker. In der Plenarberatung erklärte der Abgeordnete Dr. Meyer[1]): „Wir wollen nicht sagen: Wer widerrechtlich Gewalt anwendet, oder mit der Begehung eines Verbrechens droht um zu nötigen, sondern wir sagen: Wer einen anderen widerrechtlich durch Gewalt oder Bedrohung nötigt." Also wir strafen den Erfolg und setzen nur hinzu: „Der Versuch ist strafbar." Uns erscheint diese Formulierung des Tatbestandes eine korektere zu sein, weil es darauf ankommt, daß hier ein rechtswidriger Erfolg in Aussicht genommen ist,[2]) der entweder erreicht oder nur versucht ist. Es schien uns ferner zu eng, die Bedrohung mit der Verübung eines Verbrechens hier stehen zu lassen. Wir schlagen Ihnen die Ausdehnung auf die Drohung mit einem Vergehen vor." Dieser Ausführung schloß sich der Abgeordnete Lasker an. Bei der entgültigen Fassung des § 240 wurde hervorgehoben, „daß eine materielle Aenderung der früheren Vorlage nur bezweckt werde, soviel der Erfolg und die Strafbarkeit des Versuches, sowie die Mitherbeiziehung der Bedrohung mit Verübung von Vergehen betroffen würde, daß dagegen im übrigen die vorgeschlagene Aenderung nur redaktionell sei."[3]) Mit Wirkung vom 1. Januar 1872 wurde das Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund Reichsgesetz. Das Antragserfordernis fiel durch die Novelle von 1876.

25 Jahre ungefähr bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts, hatte die Wissenschaft mit der dogmatischen Erfassung des neuen Strafgesetzbuches genug zu tun. Dann aber setzte eine lebhafte kritische Bewegung ein, die auf Umgestaltung des rasch geschaffenen Gesetzbuches hindrängte. Die Reformbewegung fand die Unterstützung der Regierung. 1909 wurde ein Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch auf Anordnung des Reichsjustizamtes veröffentlicht. Dieser Entwurf wurde in der Literatur aufgenommen und führte 1911 zu einem Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. (Herausgegeben von Kahl, v. Liszt, Goldschmidt und v. Lilienthal). 1911 trat unter Leitung von Lucas, später von Kahl, im Reichsjustizamt eine Kommission zur Beratung dieser Gegenentwürfe zusammen. Der Erfolg war ein Entwurf von 1913, der sogenannte Kommissionsentwurf. Weitere Arbeiten ergaben, 1919 einen Entwurf, der auf den

1) Stenographische Berichte des Reichstag, Session 1870 Seite 672.
2) Anders heute die herrschende Meinung.
3) Stenographische Berichte des Reichstags 1870 Bd. 2, S. 672. Vergl. auch E 2, 698 ff.

bisherigen aufbaute. Eine Kabinettsvorlage von 1922 (Entwurf Radbruch) ist nicht veröffentlicht. (Vgl. Radbruch: Regierungsvorlage 1922 und Reichsratsvorlage 1924, in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswirtschaft, 45. Jahrgang, 1925 S. 417.) Es folgte weiter die Reichsratsvorlage von 1925 mit Begründung. Am 14. Mai 1927 überreichte der Reichsminister der Justiz dem Reichstag den Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung und zwei Anlagen zur Beschlußfassung. Dieser Entwurf wird augenblicklich im Ausschuß des Reichstages beraten.

Das geltende Recht läßt als Nötigungsmittel nur Gewalt oder Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu. Der Nötigungszweck besteht in einem Zwingen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung. Ob der verfolgte Zweck erlaubt ist oder nicht, spielt keine Rolle.[1])

Die Kritik hält diese Nötigungsmittel nicht für ausreichend. Sie beruft sich auf den Fall, der auch in die Begründung des Strafgesetzbuchentwurfes von 1927 übergegangen ist, daß der Bestohlene durch Drohung mit einer Strafanzeige gegen den Vater, die Tochter des Diebes zwingt, sich ihm hinzugeben.[2]) Dieses sicherlich strafwürdige Verhalten könne im geltenden Recht nicht erfaßt werden. Man geht noch weiter. Die Gelegenheit, der Zufall, eine unvorsichtige Mitteilung mache einen oft zum Mitwisser von Geheimnissen, deren Enthüllung eine strafrechtliche Verfolgung veranlaßt oder einen Skandal heraufbeschwört. Wer unter Drohung mit Enthüllung dieser Tatsachen einen anderen zu einem bestimmten Verhalten[3]) zwingt, sei ebenfalls strafbar. Man wünscht weiter im Gegensatz zum geltenden Recht den Nötigungszweck stärker berücksichtigt zu wissen. „Fälle, in denen der Täter einen erlaubten Zweck verfolge, sollten niemals als Nötigung strafbar sein; falls ein unerlaubter Zweck verfolgt würde, sollte nicht nur Gewalt oder Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, sondern jeder Drohung genügen, gleich viel, welches Uebel in Aussicht gestellt ist."[4])

Diese Kritik am geltenden Nötigungstatbestand ist bei dem Entwurf des neuen Strafgesetzbuches von entscheidendem Einfluß ge-

1) E 60, 3.
2) Goldschmidt, Seite 4.
3) Besteht beim Zwang zu einem bestimmten Verhalten die Absicht, sich durch das erzwungene Verhalten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so liegt Erpreßung vor.
4) Vergl. Begründung des Entwurfes von 1927 zu §§ 279, 280.

wesen. Sie führte zum Begriff der Ehrennötigung. Im Vorentwurf (V. E.), Gegenentwurf (G. E.) und Kommissionsentwurf (K. E.) ist das besondere Delikt der Ehrennötigung noch nicht bekannt[1]) Der Vorentwurf schlug vor, den zu bestrafen, der in rechtswidriger Absicht einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Aehnlich faßte die Strafrechtskommission den Tatbestand; nach dem § 310 ihres Entwurfes sollte wegen Nötigung bestraft werden, wer einen andern durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder mit einem anderen rechtswidrigen Verhalten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, zu der dieser nicht rechtlich verpflichtet ist.[2]) Im Entwurf von 1919 war im § 212 bestimmt:

„Wer durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder mit einem Verbrechen oder Vergehen einen anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird . . . . bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einen anderen durch Drohung mit einer Strafanzeige oder anderen Nachteilen, für Ehre oder guten Ruf nötigt, sich einer gegen die guten Sitten verstoßenden Zumutung zu fügen."

Die Reichsratsvorlage von 1925 hob den obigen Abs. 2 aus dem § 212 heraus und rubrizierte ihn im § 254 unter den speziellen Begriff der Ehrennötigung. Der Text lautete:

„Wer einen anderen durch Drohung mit einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden, nötigt, sich einer gegen die guten Sitten verstoßenden Zumutung zu fügen, wird mit Gefängnis bestraft, gleichviel, ob das angedrohte Uebel den Angedrohten selbst oder einen seiner Angehörigen treffen soll."

Der § 280 der Reichstagsvorlage von 1927 unterscheidet sich dadurch vom § 254 (1919) daß der Kreis der Personen, die das angedrohte Uebel treffen soll, erweitert ist: „ . . . gleichviel, ob das angedrohte Uebel den Bedrohten selbst oder einen anderen treffen soll." Der Wortlaut des § 280 lautet:

„Wer jemand durch Drohung mit einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden, nötigt, sich einer gegen die guten Sitten verstoßenden Zumutung zu fügen, wird mit Gefängnis bestraft, gleichviel, ob das angedrohte Uebel den Bedrohten selbst oder einen andern treffen soll. Der Versuch ist strafbar. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren."

Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich mit diesem Tatbestand.

1) Vergl. V. E. § 240; G. E. § 277; K. E. § 310.
2) Vergl. Begründung zu §§ 279, 280. Entw. 1927.

C. Der Tatbestand der Ehrennötigung.

Die Untersuchung gliedert sich in zwei Teile: in einen dogmatischen (C) und einen kriminalpolitischen (D) Teil. Im ersten werden die Begriffe: Drohung, Strafanzeige usw. erläutert, um festzustellen, welche Tatbestände durch den § 280 geregelt sind. Im zweiten wird an Hand von Fällen gezeigt werden, daß die heutige Formulierung des § 280 eine Anzahl von strafwürdigen Nötigungsfällen nicht erfaßt. Zum Schluß wird eine neue Formulierung vorgeschlagen.

Die Nötigungsmittel des § 280 sind: Drohung mit einer Strafanzeige und Drohung mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden.

Drohung.

Drohung ist eine Ankündigung des Uebels, welches nach der Auffassung des Ankündigenden so beschaffen ist, daß die „Furcht vor Erleidung desselben die Freiheit des Willens des Bedrohten beeinträchtigen wird."[1] Der Ankündigende muß sich einen Einfluß auf Herbeiführung des Uebels zuschreiben, sei es, daß er selbst, sei es, daß ein Dritter es auf seine Veranlassung zugefügt. Rechnet er nicht mit einem Einfluß, so liegt lediglich eine Warnung seinerseits vor, die nicht strafbar ist. Der Drohende will den Willen bestimmen, der Warnende stellt dem anderen nur die Folgen seiner Handlung zur freien Ueberlegung vor Augen. Die Drohung braucht nicht ausführbar zu sein, auch braucht der Drohende nicht die Absicht zu haben, dieselbe auszuführen. Es genügt, daß er die Auffassung hat, der Bedrohte werde „in eine seine Willensfreiheit beschränkende Besorgnis, das Uebel erleiden zu müssen, versetzt" werden.[2] Die Ehrennötigung hat als Angriffsobjekt die persönliche Willensfreiheit. Das Uebel, das angedroht wird, muß also geeignet sein, den Bedrohenden in seiner Willensfreiheit zu beschränken. Als ein derartig geeignetes Uebel betrachtet der Entwurf die Drohung mit einer Strafanzeige oder der Offenbarung einer rufgefährdenden Tatsache.

1) E. 39, 266; Kollmann S. 14 Frank Komm. S. 112; v. Liszt S. 354.
2) E. 39. 268.

Drohung mit einer Strafanzeige.

Strafanzeige ist die Anzeige an eine Behörde über begangene strafbare Handlung. Es muß eine wirklich begangene strafbare Handlung vorliegen. Ist dieses nicht der Fall, und stellt der Drohende die Strafanzeige in bewußter Kenntnis dieses Umstandes in Aussicht, so würde mit dem Vergehen der falschen Anschuldigung (§ 264 Str. G. B.) gedroht werden, und der Täter wäre demnach schon aus dem allgemeinen Nötigungstatbestand (§§ 240, 279 St. G. B.) zu bestrafen. Für die Anzeige im Sinne des § 164 St. G. B. bestehen gewisse Grundsätze, die im § 280 Entw. nicht die gleiche Geltung haben können. Z. B. liegt eine falsche Anschuldigung nicht vor, wenn gleichzeitig ein Strafaufhebungs-, Strafausschließungs-, Rechtfertigungs- Schuldausschließungsgrund oder der Mangel einer Prozeßvoraussetzung mit behauptet wird. Falsche Anschuldigung liegt also nicht vor, wenn angezeigt wird, „X habe in einem Anfall von Tobsucht einen anderen getötet, oder seine Ehefrau bestohlen oder vor einem Jahre, wie sein Vater sofort ermittelte, diesen bestohlen“[1]) oder wenn im Falle der Beleidigung die Anwendbarkeit des § 193 St. G. B. ohne weiteres ersichtlich ist. Ebenso muß bei der falschen Anschuldigung der Beschuldigte der inländischen Strafgewalt unterworfen sein.[2]) Hat bei der Ehrennötigung der Genötigte die Kenntnis, daß bei Mitbehauptung der Strafaufhebungs- usw. gründe seine strafbare Handlung nicht verfolgt werden kann, so ist die Drohung für ihn fruchtlos. Bewogen wird er zu der vom Nötigenden bezweckten Handlung durch die Furcht vor der Strafverfolgung. Da der Genötigte bei Vorliegen obiger Gründe nicht verfolgt werden kann, und der Genötigte darum weiß, fehlt für ihn die motivierende Kraft der Drohung. Ebenso liegt der Fall, wenn der Genötigte der inländischen Strafgewalt nicht unterworfen ist. Ob versuchte Ehrennötigung, oder ob die zweite Alternative des § 280, Drohung mit der Offenbarung einer rufgefährdenden Tatsache, vorliegt, ist eine andere Frage. Anders liegt der Fall, wenn der Genötigte nicht weiß, daß obige Gründe eine Strafverfolgung ausschließen. Er glaubt, er könne strafrechtlich verfolgt werden. Dadurch wird er in seiner Willensfreiheit beschränkt durch die Besorgnis, das Uebel erleiden zu müssen, und wird zur Nötigungshandlung bewogen.

In diesem Falle ist die Nötigung strafbar nach § 280 Entw. Gleichgültig ist, welche strafbare Handlung, ob Verbrechen, Vergehen

1) Frank, Komm. S. 347! Allfeld S. 577; vergl. auch E. 21, 201; bezügl. der Verj. E 1, 229.
2) Bindig, Lehrb. 2 S. 533.

oder Uebertretung der Strafanzeige zu Grunde liegt. Drohungen mit einer Anzeige wegen solcher Handlungen dagegen, die außerhalb des Gebietes des Kriminalrechts liegen und mit bloßer Ordnungsstrafe bedroht sind, sind nicht in den Rahmen des § 280 hineinzuziehen. Auch die Anzeige wegen Verletzung der Amtspflicht, wenn diese nicht gerade strafbar ist, fällt nicht unter die erste Alternative des § 280. Entw. Diese Beschränkung auf eine strafbare Handlung ist auffällig. Kann doch eine Anzeige über eine Handlung, die eine disziplinarische Ahndung zur Folge haben wird, in erhöhtem Maße zwingend sein, als eine Strafanzeige wegen Uebertretung. Dies trifft besonders zu auf Beamte wegen einer Handlung, die nicht gerade geeignet ist, den Ruf zu gefährden (2. Altern. § 280). In gewissen Fällen hat natürlich die Strafanzeige wegen Uebertretung ihre Bedeutung, vor allem dann, wenn eine weitere Folge sich anschließt oder anschließen kann z. B. im Kraftfahrzeuggesetz eine evtl. Entziehung des Führerschein. Die Drohung mit einer Privatklage dürfte für den Tatbestand des § 280 genügen, ebenfalls die Drohung mit einer Anzeige einer Handlung, die nur mit einer Polizeistrafe geahndet wird. Zwischen kriminellem und Polizeiunrecht besteht zwar ein Unterschied. [1]) In beiden Fällen liegt aber eine Strafanzeige vor. Die Analogie zum Tatbestand der falschen Anschuldigung des geltenden Rechts spricht auch dafür. Statt Strafanzeige heißt es dort: Anzeige, durch welche jemand der Begehung einer strafbaren Handlung beschuldigt wird. Hierzu hat das Reichsgericht in Bd. 32 S. 77 ausgesprochen, daß es sich um eine kriminell strafbare Handlung handeln muß. Der Gegensatz zur kriminell strafbaren Handlung ist die Ordnungsstrafe, nicht die Polizeistrafe.[2])

Drohung mit der Offenbarung einer rufgefährdenden Tatsache.

Als zweites Nötigungsmittel kennt der § 280 die Drohung mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf eines anderen zu gefährden.

Es muß sich um eine Tatsache handeln. Tatsache setzt etwas Geschehenes oder Bestehendes, dem Beweise Zugängliches voraus, das zur Erscheinung gelangt und in Wirklichkeit getreten ist.[3]) Etwas Zukünftiges ist dagegen nie Tatsache.[4]) Innere Vorgänge wie Ab-

1) Frank Kommentar S. 740.
2) Allfeld, S. 136 III Anm. 4.
3) E 16, 368; 22, 128; 24, 300; 24, 387.
4) Sauer S. 104.

sichten, Ziele, Beweggründe, fallen unter den Begriff nur dann, wenn sie in erkennbare Beziehungen gesetzt werden zu bestimmten äußeren Vorgängen, durch die sie in das Gebiet der wahrnehmenden Außenwelt getreten sind.[1]) Etwas, was erst auf Grund einer Denktätigkeit erkannt wird, also nicht vernehmbar war oder ist, ist keine Tatsache. Es genügen daher nicht bloße Urteile und Meinungen, welche der Täter ausspricht ohne Zusammenhang mit konkreten Tatsachen. Die Grenze ist flüssig. Es wird Tatfrage sein, ob eine Aeußerung etwas wirklich Vorhandenes oder nur ein persönliches Urteil enthält.[2]) Im einzelnen gehören zu den Tatsachen u. a.: die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand, die verwandschaftlichen Beziehungen, die Vermögensverhältnisse einer Person,[3]) speziell die Behauptung der Zahlungsfähigkeit eines Kaufmanns[4]) ist die Behauptung einer Tatsache. Auch in der Offenbarung eines Gerüchtes kann die Offenbarung einer Tatsache gefunden werden, ohne Rücksicht darauf, ob das Gerücht als begründet oder als der Bestätigung bedürftig mitgeteilt wird.[5])

Es muß mit der Offenbarung der Tatsache gedroht werden. Offenbaren heißt: Bereicherung des Wissenskreises eines anderen mit ihm unbekannten Tatsachen. Die Tatsache braucht nicht der Oeffentlichkeit bekannt gemacht zu werden, sondern es genügt, wenn irgend eine Einzelperson davon durch den Mitteilenden erfährt. Daß der Offenbarende sich auf die Verschwiegenheit des anderen verlassen darf und kann, spielt keine Rolle. Wesentlich ist dem Begriff des Offenbarens, daß der Dritte etwas Neues, ihm bisher Unbekanntes erfährt.

Wenn ein Kreis von Personen, vielleicht sogar ein größerer, um die Tatsache weiß, ein anderer dagegen nicht, so kann diesem offenbart werden. Man denke z. B. daß der Sohn in einer fremden Stadt einen leichtsinnigen Lebenswandel führt, der dem Vater in der Heimatstadt nicht bekannt ist, oder daß der Ehemann Ehebruch getrieben hat, von dem die halbe Kleinstadt weiß, nur die Ehefrau nicht. Das geltende Recht verwendet im § 300 ebenfalls den Begriff „Offenbaren". Diese Bestimmung hat aber einen anderen Sinn, da dort der Schutz des Privatgeheimnisses niedergelegt ist, während der § 280 des Entwurfes den Schutz des freien Willens bezweckt. Deshalb ist der Streit, ob die Tatsache nur einem beschränkten Kreis von Personen bekannt sein darf, (Frank, § 300 I 2; Liszt 217) oder ob es auf die Zahl der

1) E 19, 179.
2) Vergl. den Prozeß Erzberger—Helfferich (E. 55, 129).
3) Anders Sauer S. 108;
4) E. 2, 309;
5) E. 38, 368.

Mitwisser nicht ankommt, wie in obigen Beispielen (Jellinek, Monatsschrift für Kriminalpsychologie 3, 664; v. Overbeck, der Schutz des Berufsgeheimnisses [a.] für den § 280 müssig. Wird die Mitteilung von etwas Neuem („Offenbaren") als Zwangsmittel ausgenutzt, so muß es für den § 280 gleichgültig sein, wieviel Personen um die Tatsache wissen, wenn nur die Drohung mit der Offenbarung als Zwang wirken kann.

Die Tatsache muß geeignet sein, den Ruf zu gefährden. Für die folgenden Ausführungen bestehen in der Literatur und Rechtsprechung zu den §§ 185 ff. des geltenden Strafrechts wesentliche Anhaltspunkte. Unter Ruf ist nach dem Sprachgebrauch die Achtung zu verstehen, die jemand vor der Außenwelt genießt. Diese Achtung oder äußere Ehre beruht in erster Linie auf der Erfüllung der menschlich-sittlichen Pflichten, weiterhin aber auch auf den Eigenschaften, die zur Erfüllung der spezifisch-sozialen Aufgaben des Betroffenen z. B. zur Berufseignung erforderlich sind.[1]) In Beziehung auf einen einzelnen Fall müßte festgestellt werden, ob die Tatsache geeignet wäre, den Ruf eines solchen Menschen unter den Umständen, in denen er lebt, zu gefährden[2])[3]). M. E. genügt dafür eine Tatsache, die auch für einen speziellen, mehr oder weniger abgeschlossenen Kreis z. B. der Waffenstudenten, oder der Logen eine Mißachtung bedeuten würde. Diese Auffassung vertraten für die üble Nachrede des geltenden Rechts (§ 186 St. G. B.) schon v. Lilienthal[4]), Liepmann[5]) und von Ohlshausen.

Für § 280 Entw. hat diese Auffassung erst recht Geltung, vor allem, wenn man berücksichtigt, daß die Gefahr einer Bloßstellung in einem speziellen Kreis z. B. Offizierskasino, für den Betroffenen in stärkerem Maße motivierend sein kann, als für einen anderen die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung. — Die Tatsache braucht nur geeignet sein, den Ruf zu gefährden. Das bedeutet, daß weitgehend auch solche Tatsachen genügen, bei denen nur die Gefahr der Benachteiligung des anderen besteht. Damit steht der § 280 Entw. im bewußten Gegensatz zum § 312 Abs. 2 des Entw. 1919, der von Drohung mit Nachteilen von Ehre und guten Ruf sprach.

Man könnte versucht sein, hier einzuwenden, daß die obige zweite Alternative bereits im geltenden Nötigungstatbestande — Be-

1) Herrschende Lehre. Vergl. Allfeld S. 368; Frank, Komm. S. 388, 389, E. 1, 28; R. G. in Goltd. Arch. 46, 204; 45, 423.
2) Vergl. hierzu das überaus interessante Urteil des R. G. in Band 2, 309.
3) Sauer, S. 40 und 93 lehnt den „Ruf" als Angriffsobjekt ab.
4) Vgl. Darst. besonder Teil Bd. 4, 375 f.
5) „ „ „ Bd. 4, 217. 6) wie § 186.

drohung mit dem Vergehen der Beleidigung (§ 186 St. G. B.) — erfaßt würde und somit diese Bestimmung der Ehrennötigung überflüssig sei, da ja die Ehrennötigung nur neben der allgemeinen Nötigung bestände. Dem ist folgendes entgegenzuhalten: Das Vergehen der üblen Nachrede im Sinne des § 186 St. G. B. lag dann nicht mehr vor, wenn es dem Beleidiger gelang, den Wahrheitsbeweis der von ihm behaupteten Tatsache zu erbringen. Trotz Erbringen des Wahrheitsbeweises wurde er wegen Formalbeleidigung nach § 185 St. G. B. nur dann bestraft, „wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter denen sie geschah," hervorging, d.. h. (nach der Rechtsprechung des R. G.) wenn er den ausdrücklichen Willen zu beleidigen (animus iniurandi) gehabt hat.[1])

Dieser Fall wird nicht immer vorliegen. Da der Entwurf 1927 den Wahrheitsbeweis, wenn auch in geänderter Form beibehalten hat, ergibt sich die Notwendigkeit der Regelung im § 280 Entw. Der zwingende Charakter des Mittels bleibt ja bestehen und erhöht sich gerade dadurch, daß die Tatsachen wahr sind; wenn sie nicht wahr wären, brauchte der Genötigte die Drohung nicht oder mindestens nicht in dem Maße zu fürchten.

Der Kreis der Personen, die das angedrohte Uebel treffen soll.

Der Entwurf betont die Möglichkeit einer mittelbaren Wirkung der Nötigungsmittel, zu denen er bestimmt, daß es ohne Belang ist, ob das angedrohte Uebel — Strafverfolgung, Mißachtung — den Bedrohten selbst oder einen andern treffen soll. Damit legt er die schon für die Nötigung des geltenden Rechts entwickelten Grundsätze gesetzlich fest. Das Reichsgericht hat z. B. für das geltende Recht schon ausgesprochen (E. 17, 82), daß Gewalt gegen dritte Personen genüge. Allerdings galt die Beschränkung, daß der Dritte eine Person der Sympathie desjenigen sein muß, der zu einem bestimmten Verhalten gezwungen werden soll. Dasselbe galt für die Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen. Es muß auch für den § 280 Entw. behauptet werden, daß der andere in einem näheren, engeren Verhältnis zu dem Genötigten steht. Aus dem Wortlaut des § 280 ergibt sich zwar diese Einschränkung nicht. Man kann aber nicht zu einer Handlung gezwungen werden dadurch, daß das Uebel je-

1) E. 6, 405; 10, 361; 37, 104.

manden angedroht wird, der einem völlig gleichgültig ist oder dem man sogar die Zufügung des Uebels wünscht. Wie weit da zu gehen ist, ist eine Auslegungsfrage und fällt mit der Frage zusammen, ob durch die Drohung ein Zwang ausgeübt wird. Die Reichsratsvorlage hatte im § 254 bestimmt: „gleichviel ob das angedrohte Uebel den Bedrohten selbst oder einen seiner Angehörigen treffen soll." Diese Fassung ist zu eng. Der Kreis der Personen, mit denen der Genötigte durch irgendwelche stärkeren Beziehungen verbunden ist, kann größer sein. —

Betont muß werden, daß durch die Drohung gegen den anderen der Genötigte in eine Zwangslage versetzt werden muß. Die Begründung des Entwurfes zu §§ 279, 280 sagt: es ist nötig, daß sich die Gewalt oder das Uebel, die sich gegen den Dritten kehren, eignen und bestimmt sind, auf die Entschließung des Bedrohten einzuwirken. M. E. braucht der andere nicht gerade eine physische Person zu sein. Es ist der Fall denkbar, daß der Prokurist einer sich augenblicklich in Zahlungsschwierigkeiten befindlichen juristischen Person, von der aber gewisse Kreditgeber noch nicht wissen, durch die Drohung mit der Offenbarung dieser Zahlungsunfähigkeit[1]) an die Kreditgeber, wodurch der erhoffte Kredit ausbleibt, die Firma zu Grunde geht und der Prokurist seiner Stellung beraubt wird, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gezwungen wird. Man muß sich hierbei auf den Standpunkt stellen, daß die juristische Person passiv beleidigungsfähig ist, da Ruf im Sinne des § 280 Entw. dieselbe Bedeutung hat, wie das Angriffsobjekt der äußeren Ehre bei der Beleidigung. In dieser Beziehung kann man sich unbedenklich der Auffassung von Kohler[2]), Gerland[3]), Rosenfeld[4]), Sauer[5]) und Stenglein[6]), die die passive Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen bejahen[7]), anschließen.*) In diesem speziellen Falle könnte man auch andere Personenvereinigungen wie offene Handelsgesellschaften oder nicht rechtsfähige Vereine, deren Beleidigungsfähigkeit nicht in demselben Maße anerkannt ist, wie die juristischer Personen, in den Kreis des § 280 Entw. einbeziehen. Denn die Drohung des § 280 Entw. soll willensbestimmend sein. Der Willenszwang ist der strafbare Inhalt des § 280, weniger der Angriff auf die Ehre; er ist nur das Mittel. In obigen Fällen kann, wenn auch nicht immer, die Möglichkeit eines Willenszwanges durch die Drohung

1) Das R. G. hat in Bd. S. 309 ausgesprochen, daß die nicht erweislich wahre Behauptung der Zahlungsunfähigkeit eines Kaufmann als üble Nachrede strafbar ist.
2) Goltd. Arch. 47, 141. 3) S. 376. 4) S. 102. 5) Sauer 64. 6) Ger. S. 42, 84
7) Verneinend allerdings das R. G. in E. 1, 178, 3, 246.
*) Auch der Wortlaut des § 374 Abs. II. St. a. O. deutet auf eine passive Beleidigungsfähigkeit hin.

bestehen. Es wird allerdings zuzugeben sein, daß diese Fälle weniger häufig praktisch sind.

Der Nötigungszweck.

§ 280 bestimmt: „Wer jemand . . . . nötigt, sich einer gegen die guten Sitten verstoßenden Zumutung zu fügen . . . ." Damit ist der Nötigungszweck festgelegt. Radbruch[1]) führt hierzu aus: „§ 280 fordert nicht, daß das abgenötigte Verhalten, sondern daß die Zumutung dieses Verhaltens gegen die guten Sitten verstoße. Nicht nur, wer durch Androhung mit Enthüllung eine Frau zur Hingabe zwingt, sondern auch wer durch Androhung von politisch unerheblichen Enthüllungen aus seinem Privatleben einen Abgeordneten zur Niederlegung seines Mandates nötigt, gehört hierher. Die Zumutung in diesem Sinne muß aber nicht etwa ein anderer Akt sein als die Nötigung. Die Nötigung kann die Form sein, in der die Zumutung zum Ausdruck kommt, so daß der § 280 völlig gleichbedeutend aber einfacher so formuliert werden könnte: Wer einen anderen wider die guten Sitten durch Drohung usw. zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt." M. E. kann diese Auffassung nicht aus dem Wortlaut gefolgert werden.[2]) Im obigen Falle würde die Androhung der politisch unerheblichen Enthüllungen aus dem Privatleben das Nötigungsmittel sein. In den Wortlaut des § 280 Entw. übersetzt, würde der Nötigungszweck lauten: der Abgeordnete wird genötigt, sich der Zumutung der Niederlegung des Mandats zu fügen. Jemanden nötigen, sich einer Zumutung zu fügen, heißt: jemanden nötigen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung. Die Gegenüberstellung von zwei Fällen in der Begründung des Entwurfes zu §§ 279, 280 spricht auch für obige Auffassung. „Wer den Dieb durch Drohung mit einer Strafanzeige zwingt, ihm die gestohlenen Sachen herauszugeben, darf keiner Strafe ausgesetzt sein; anders liegt es aber, wenn der Bestohlene durch Drohung mit einer Strafanzeige gegen den Vater die Tochter des Diebes zwingt, sich ihm hinzugeben. Hier ist es in der Tat der unerlaubte Zweck, der bestraft wird." In einem Falle ist es die Handlung, zu der gezwungen wird – der Zweck – unsittlich, im anderen Falle nicht.

Das Niederlegen des Mandats im obigen Fall verstößt nicht gegen die guten Sitten. Eine Zumutung kann nicht gegen die guten

1) Radbruch in Aschrott — Kohlrausch S. 324.
2) Ob sie empfehlenswert ist, eine andere Frage. Vergl. darüber unten.

Sitten verstoßen, wenn nicht die Handlung, Duldung oder Unterlassung, die zugemutet wird, selbst sittenwidrig ist.

Im Gegensatz zum bisherigen Recht nimmt der Entwurf den Begriff „gegen die guten Sitten verstoßend", der bisher nur im Zivilrecht galt, in das Strafgesetzbuch auf. Die Begründung des Entwurfs verweist auf die Rechtsprechung zu § 826 B. G. B.[1]) Ob ein derartiger Fall vorliegt, habe das Gericht nach Lage des Einzelfalles auf Grund der Anschauungen des täglichen Lebens zu entscheiden. Maßgebend ist das herrschende Volksbewußtsein, das Gefühl aller billig und gerecht Denkenden, unter Umständen mit Rücksicht auf die Sittenanschauung eines bestimmten Volkskreises.[2]) Man hat behauptet, daß der Begriff des Verstoßes gegen die guten Sitten gegen das Gefühl aller billig und recht Denkenden dehnbar und nicht einheitlich sei. Interessant ist in dieser Beziehung eine neuere Reichsgerichtsentscheidung R. G. 115, 141) die das Erfolgshonorar des Anwalts behandelt. Das Reichsgericht hält eine derartige Vereinbarung für unsittlich, im Gegensatz zum Vorstand des Anwaltsvereins, der das Verhalten des Anwalts in einem begründeten Gutachten billigte. Reichsgericht gegen Anwaltverein! Wer von beiden hat nun das Gefühl aller billig und gerecht Denkenden? Auf Grund dieser Entscheidung setzte eine lebhafte Kritik gegen das Reichsgericht ein.

Baumbach[3]) fragt: „Was hat es überhaupt auf sich mit diesem allmählig unheimlich werdenden Anstandsgefühl allerbillig und gerecht Denkenden? Sollte hier nicht eine unbrauchbare Defition vorliegen?" Man hat schon für das Zivilrecht eingewendet, daß die Sittenwidrigkeit ein haltloser Begriff sei. Jeder lege ihm seine persönlichen Ansichten und Anschauungen zugrunde. Der rechte Mann am rechten Ort könne somit jederzeit einer unsittlichen Handlung bezichtigt werden. Diese ganze Argumentation trifft für das Strafrecht nicht in demselben Maße zu, wie für das Zivilrecht. So beruht obige Reichsgerichtentscheidung auf dem § 138 B. G. B., der bestimmt: Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig. Im § 280 Entw. dagegen ist von sittenwidriger Handlung (Duldung oder Unterlassung) die Rede. M. E. läßt sich leichter feststellen, ob eine Handlung sittenwidrig ist, als ob ein Rechtsgeschäft seinem Gesamtcharakter aus Beweggrund, Inhalt und Zweck gegen die guten Sitten verstößt.

1) Vergl. auch die Rechtsprechung zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das zum größten Teil auf dem Begriff des Vorstoßes gegen die guten Sitten aufbaut
2) R. G. 48. 124; 63, 391; 77, 421, 80, 221; Enneccerus § 178.
3) J. W. 1927 S. 2450.

Im letzteren Falle finden innere Vorgänge eine Berücksichtigung. Bei einer Handlung dagegen kann objektiv festgestellt werden, ob sie dem Anstandsgefühl widerspricht. Der neue Entwurf stellt es ja auch in anderen Fällen auf die Ermessungsfrage des urteilenden Richters ab. Und gerade der Strafrichter besitzt auf Grund seiner Erfahrung die Fähigkeit, zu analysieren, was sittlich und was unsittlich ist.

Dalcke (Goltd. Arch. 17, S. 9.) sagt dazu: Es wird doch auch „um den Richter in den Stand zu setzen, darüber zu entscheiden, ob eine Handlung unmoralisch sei oder nicht, jedenfalls nicht erst der Publikation eines besonderen Moralkodex bedürfen. Vielmehr wird der Richter ebenso gut, wie er entscheidet, ob eine Handlung oder Aeußerung unzüchtig ist, oder ob sie das Schamgefühl verletzt, oder ob sie eine ehrenverletzende ist, nach d. herrschenden Begriffen v. Ehrbarkeit, Moral oder Sitte, auch die Frage beantworten können, ob eine Handlung unmoralisch ist. M. E. hat der Entwurf mit der Aufnahme der Sittenwidrigkeit einen glücklichen Griff getan, da strafbar und unsittlich nah zusammenliegen. Das Strafgesetz bleibt dadurch in dauerndem Zusammenhang mit der Volksauffassung. Der Begriff der Sittenwidrigkeit kann sich ändern. Das Gesetz folgt dann automatisch dieser Aenderung. Außerdem sei noch erwähnt, das der Rechtsgrundsatz In dubio pro reo auch hier seine Geltung haben wird, der Richter hat in zweifelhaften Fällen zu Gunsten, nicht zu Ungunsten des Angeklagten zu entscheiden. Der Begriff der Sittenwidrigkeit ist für das Strafrecht durchaus brauchbar, da er im Strafrecht eine andere Nüancierung hat und leichter zu handhaben ist, als im Zivilrecht. Auf demselben Standpunkt steht Lucas[1]): „Daß der Begriff des Unsittlichen im Strafrecht nicht verwendbar sei, ... ist unzutreffend. Der Zivilrichter muß ihn beinahe täglich handhaben; sollte der Strafrichter dazu nicht imstande sein? Im Gegenteil, das Strafrecht wird auf eine höhere Stufe gehoben sein, wenn es gelingt, es umfänglicher mit dem Sittengesetz in Verbindung und Uebereinstimmung zu bringen."

Was die subjektive Seite der Ehrennötigung in Bezug auf Nötigungszweck angeht, so ist festzustellen, daß der Nötigende den Vorsatz haben muß, zu der betreffenden Handlung zu zwingen.

Zum Vorsatz gehört weiter die Kenntnis, daß die erzwungene Handlung gegen die guten Sitten verstößt. Es handelt sich hierbei

1) D. St. Z. 1914 S. 181

nach Mezger[1]) um die Kenntnis eines normativen Tatbestandselementes. Im Gegensatz zu den „descriptionen Tatbestandselementen", bei denen das Gesetz einzelne Tatbestandselemente so faßt, daß damit bestimmt bezeichnete Sachverhalte fest umrissen sind, wird bei den „normativen" oder „Wertungselementen" nicht einfach auf einen gegebenen Sachverhalt Bezug genommen, sondern der Sachverhalt wird erst durch ein Werturteil des Richters ergänzt oder vollendet. Bei Begriffen wie „unzüchtig", „unbescholten", „beschimpfend" usw., die das Strafgesetz verwendet, wird das fehlende Urteil des Gesetzgebers durch das ergänzende des Richters vollendet. Da diese Begriffe zum Tatbestand gehören, muß sich die Kenntnis des Täters auch darauf erstrecken. Hierbei ist nach Mezger insoweit eine Einschränkung zu machen, als nur solche Begriffe als Tatbestand in Frage kommen, die im Laienkreise des Täters objektiv verstanden werden.

Versuch.

Die Grundsätze, die sich in Bezug auf den Versuch für die Nötigung ausgebildet haben, gelten auch für die Ehrennötigung.

Vollendet ist die Ehrennötigung mit dem Eintritt der erzwungenen Handlung, Duldung oder Unterlassung. „Ob der Täter seinen Zweck erreicht, ob das Tun oder Unterlassen in dem seiner Absicht entsprechenden Maße stattgefunden hat oder nicht, ist gleichgültig, insofern nur der Genötigte dahin gebracht wird, in irgendwelchem Maße sich der Absicht des Täters entsprechend zu verhalten. Bei der Drohung muß sich also der Genötigte dem Willen des Täters unterworfen haben.[2]) Vorausgesetzt wird, daß zwischen der Bedrohung einerseits und der Handlung, Duldung oder Unterlassung andererseits Kausalzusammenhang besteht. Vollzieht der Bedrohte die angesonnene Handlung aber nicht aus Furcht vor der Drohung, sondern etwa aus Mitleid, so liegt nur der Versuch der Ehrennötigung vor. Der Versuch beginnt mit der Einwirkung auf den freien Willen des Genötigten, denn damit ist ein zu den wesentlichen Begriffsmerkmalen der Ehrennötigung gehörende Handlung begonnen.[3]) Rücktritt vom Versuch würde unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich sein; er bewirkt Straflosigkeit, soweit die Handlung nur einen Versuch darstellt; unter Umständen bleibt der Täter aber wegen eines anderen vollendeten Delikts z. B. Beleidigung strafbar.

1) Mezger, Vom Sinn ff. S. 41 ff. Mezger. Anm. zum Urteil des R. G. In J. W. 1927 Strafl. Abhl. Heft 255. Eichmann, Der Vorsatz bei normativen Tatbestandselementen. (1928).
2) Schreiner, S. 29; Frank, S. 472. 3) E. 3, 136; 9, 18.

D. Kritik.

Vorausgeschickt seien hier einige Fälle, die zum Teil aus der Literatur übernommen und verändert, zum Teil selbst gebildet sind. An Hand dieser Fälle soll gezeigt werden, daß der § 280 des Entw. in seiner Fassung zu eng ist.

A. Ein Kaufmann, der sich in Zahlungsschwierigkeiten befindet, nimmt bei einem Dritten ein erhebliches Darlehn auf. Eine Kündigungsfrist ist nicht ausbedungen. Der Kreditgeber weiß, daß eine Kündigung von seiner Seite den Ruin des Kaufmanns herbeiführen wird. Unter Drohung mit der Kündigung des Darlehns zwingt er die Tochter des Kaufmanns, die um die Vermögensverhältnisse ihres Vaters weiß, sich ihm hinzugeben.

B. Ein berüchtigter Don Juan bedroht Jemanden, seine 17jährige Tochter zu verführen oder ihm seine Braut abspenstig zu machen, und zwingt ihn dadurch zu irgend einer Handlung.[1])

C. Ein Desperado, dem nichts mehr am Leben liegt, droht in einer tollen Laune seinem Freund, sich vor seinen Augen in einen Abgrund zu stürzen. Bewogen durch den etwa entstehenden Skandal fügt sich der Freund der verlangten unsittlichen Handlung.[2])

D. Der Bräutigam zwingt seine Braut unter Drohung mit der Aufhebung des Verlöbnisses zum Geschlechtsverkehr.

E. Jemand zwingt durch Drohung mit Klage oder Auspfändung eine Frau, ihm zu Willen zu sein.[3])

F. Jemand nötigt durch Drohung mit der Kündigung einer Hypothek einen anderen, ihn in unlauteren, wenn auch nicht strafbaren Geschäften zu unterstützen.[3])

Keiner der angegebenen Fälle fällt unter den Tatbestand der Nötigung (§ 240 St. G. B., § 279 Entw.) oder der Ehrennötigung (§ 280 Entw.). Das Zwangsmittel der Gewalt oder der Drohung mit Gewalt oder einem Verbrechen oder Vergehen (§ 279) oder Drohung mit einer Strafanzeige oder Offenbarung einer rufgefährdenden Tatsache (§ 280) liegt nicht vor. In diesen Fällen halte ich Strafwürdigkeit für gegeben.

Man wird über die grundsätzliche Frage streiten können, ob es zweckmäßig ist, mit Strafdrohungen derart in das soziale Leben einzu-

1) Eine Veränderung des Falles bei Engelhard, S. 94.
2) Ebenso S. 95.
3) Lucas, D. Str. Z. 1914 S. 183.

greifen. M. E. ist aber in all den Fällen, wo eine soziale Abhängigkeit vorliegt, die Ausnutzung dieser Abhängigkeit dann und deshalb so verwerflich, wenn sie auf sittlichem im Gegensatz zum wirtschaftlichen Gebiet liegt. In den Fällen, wo äußerlich keine Abhängigkeit vorliegt, wird eben durch die Drohung eine solche geschaffen und ausgenutzt. (Vergl. im Fall B.)

Im Folgenden sei untersucht, von welcher Beschaffenheit Nötigungsmittel und Nötigungszweck sein kann. Als Nötigungsmittel kommen Gewalt und Drohung in Frage. Die Gewalt scheidet hier aus, weil sie bereits im § 240 St. G. B. (§ 279 Entw.) aufgenommen ist.

Gedroht kann werden:

a) ganz allgemein mit irgend einem beliebigen Verhalten (unbeschränkt),

b) mit einer Handlung,[1]) die im Widerspruch zur Rechtsordnung steht, z. B. mit einem Verbrechen
(rechtswidrig),

c) mit einer Handlung, auf die der Täter keinen Anspruch hat, ohne daß aber die Handlung im Widerspruch zur objektiven Rechtsordnung steht, z. B. mit der Ausübung eines ihm nicht zustehenden zivilrechtlichen Zurückbehaltungsrechts
(ungerechtfertigt),

d) mit einem Verhalten, daß in anderer Form als zu b) und c) beschränkt ist, nämlich mit einem sittenwidrigen Verhalten
(sittenwidrig),

Der Nötigungszweck kann sein:

e) nicht berücksichtigt, wie z. B. im § 240 des geltenden Strafrechts,
(unbeschränkt),

f) die Handlung (Duldung, Unterlassung), zu der gezwungen wird, steht im Widerspruch zur objektiven Rechtsordnung
(rechtswidrig)

g) auf die Handlung (Duldung, Unterlassung), zu der gezwungen wird, hat der Täter keinen Anspruch, ohne daß sie objektiv rechtswidrig ist
(ungerechttertigt),

h) die Handlung (Duldung, Unterlassung), die abgenötigt wird, ist sittenwidrig,
(sittenwidrig).

1) Unterlassung.

Vorausgesetzt muß werden für die weitere Untersuchung, daß man obige Aufzählung des Mittels und Zwecks als erschöpfend anerkennt. Daß sie vollständig ist, wird sich aus dem weiteren ergeben.

Es sei hier näher auf die Sittenwidrigkeit eingegangen. Fälle, die gegen die guten Sitten verstoßen, brauchen nicht um deswegen rechtswidrig zu sein. Unsittlich ist die Unzucht, rechtswidrig dagegen nicht, weder nach Reichsstrafrecht noch nach Zivilrecht. Lucas[1]) macht einen Unterschied zwischen feinerem und groben Vorstoß gegen die Sittlichkeit: „Zieht man das sittliche Moment mit heran, so wird zu beachten sein, daß das Gebiet der sittlichen Verbote soviel ausgedehnter und deren Begriff selbst einen soviel feineren und auch schwankenderer ist als der des Rechts, daß es aus Gründen gesetzgeberischer Vorsicht ratsam erscheint, nicht feinere Verstöße gegen die Sittlichkeit zu berücksichtigen, sondern nur die groben, die in ihrer Unsittlichkeit für jedermann offenbar sind."

Diesem Vorschlag kann man sich unbedenklich anschließen. Was „grob unsittlich" ist, kann ein Richter mit gesundem Empfinden beurteilen. Die Grenze von „sittlich" und „leicht unsittlich" ist dagegen zu flüssig, um als Tatbestand für ein Strafgesetz in Frage zu kommen. Unter „unsittlich" ist im Folgenden immer nur „grob unsittlich" zu verstehen.

Denkbar sind nun folgende Verbindungen zwischen Nötigungsmittel und Nötigungszweck:

	Nötigungsmittel:	Nötigungszweck:
1)	unbeschränkt	unbeschränkt
2)	unbeschränkt	ungerechtfertigt
3)	unbeschränkt	rechtswidrig
4)	unbeschränkt	sittenwidrig
5)	rechtswidrig	unbeschränkt
6)	rechtswidrig	ungerechtfertigt
7)	rechtswidrig	rechtswidrig
8)	rechtswidrig	sittenwidrig
9)	ungerechtfertigt	unbeschränkt
10)	ungerechtfertigt	ungerechtfertigt
11)	ungerechtfertigt	rechtswidrig
12)	ungerechtfertigt	sittenwidrig
13)	sittenwidrig	unbeschränkt
14)	sittenwidrig	ungerechtfertigt
15)	sittenwidrig	rechtswidrig
16)	sittenwidrig	sittenwidrig[1])

1) Diese Ausdrücke bezeichnen die Abkürzungen für die oben Seite 27 gegebenen Begriffe.

Die arithmetische Zusammenstellung des Mittels zum Zweck und die Einzeluntersuchung jeder dieser Verbindungen bietet die Gewähr, daß sämtliche überhaupt unter die Nötigung fallenden Tatbestände durch die Untersuchung erfaßt werden, da mathematisch eine größere Anzahl von Verbindungen zwischen Zweck und Mittel nicht bestehen kann. Eine Untersuchung gemäß dem Schema[1]) soll bezwecken, festzustellen, welche Fälle durch das geltende Recht (bezw. Entw.) schon geregelt sind und welche Fälle für eine Regelung überhaupt ausscheiden; die übrig bleibenden Tatbestände müßten dann durch die neu vorgeschlagene Formulierung erfaßt werden.

Wenn das Nötigungsmittel unbeschränkt ist, fällt darunter auch eine Handlung, die selbst rechtmäßig ist. Hierzu ist grundsätzlich folgendes zu sagen: Man kann einwerfen, daß eine Drohung mit einer Handlung nicht strafbar sein kann, wenn die Handlung selbst rechtmäßig ist; es könne nicht die Drohung, die ein Weniger gegenüber der Handlung darstellt, strafwürdig sein, wenn das Mehr, die Handlung, selbst es nicht sei, z. B. beim Fall mit der Drohung der Anzeige einer begangenen strafbaren Handlung. Dieser Fall ist gerade sehr bezeichnend. Dem ist entgegenzuhalten: Es besteht ein Unterschied zwischen der Erstattung einer Anzeige und der Drohung mit Erstattung. Die Erstattung der Anzeige erfolgt zum Zwecke der Bestrafung, die Drohung mit Erstattung, um dem Nötigenden eine Macht über den Genötigten zu geben, die ihm nicht zusteht, um den Genötigten zu einer Handlung zu zwingen, die dieser niemals freiwillig begehen würde. Der Nötigende droht mit der Anzeige, erstattet sie aber nie. Dadurch würde er sich seiner Waffen begeben. Würde der Nötigende die Strafanzeige bei der Behörde einreichen, so „mag der Beschuldigte Schmerz und Weh, er mag auch Furcht empfinden vor dem, was da kommen wird, aber er fürchtet nicht mehr den Handelnden, weil dieser das Arsenal seiner Waffen erschöpft hat.[2]) In diesem Spiel mit der Strafanzeige, trotzdem sie nicht erstattet wird, diese Ausnutzung der Position eines anderen, dieser Zwang ist es, der die Drohung in anderem Licht erscheinen läßt als die Erstattung. Der Zwang gegen den freien Willen, den die Drohung im Gegensatz zu der Erstattung bezweckt, ist es, der bestraft wird. Die ganze Behandlung des amerikanischen Begriffs des „blackmail" und des französischen Tatbestandes der „chantage" beruht auf diesem Grundsatz. Die Strafbarkeit der Nötigung bezweckt den Schutz der Freiheit des Willens. Das Nötigungsmittel muß also nach dem Willen

1) Die Reihenfolge des Schemas ist in der folgenden Untersuchung aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht eingehalten.
2) Frank, Vgl. Darst. S. 105 zur Erpressung.

des Drohenden freiheitsbeschränkend sein. In dieser Beziehung hat eben „die Drohung vor der Verwirklichung die motivierende Kraft voraus."[1] Abstrakt betrachtet kann also eine Drohung mit der Ausübung eines Rechts von dem Bedrohten als Uebel empfunden werden und dadurch seinen freien Willen behindern. Die Strafbarkeit dieser Drohung ergibt sich nach der Auffassung des Reichsgerichts allerdings erst unter Berücksichtigung des Zwecks, der damit erreicht werden soll. Ist der Zweck ein berechtigter, so kann die Drohung in Verbindung mit diesem Zweck nicht strafwürdig sein; anders dagegen, wenn die Handlung, Duldung oder Unterlassung, zu der gezwungen wird, ungerechtfertigt oder rechtswidrig ist. Vergl. dazu für den Tatbestand der Erpressung die Reichsgerichtsentscheidung in Band 1 Seite 205: „Der § 253 des St. G. B. erfordert keineswegs eine Drohung mit einer an sich unberechtigten Handlung. Es genügt vielmehr jede Drohung, durch welche ein wirksamer Zwang ausgeübt wird, sofern der Vermögensvorteil, welcher mittels desselben angestrebt wird, sich als ein rechtswidriger erweist. Unter dieser Voraussetzung wird auch eine Drohung mit einer Handlung, welche unter anderen Voraussetzungen und nach anderer Richtung eine Berechtigung hat, zum rechtswidrigen psychischen Zwang" und die Entscheidung Band 26 S. 306: „Die Anwendbarkeit des § 253 ist nicht dadurch bedingt, daß keine unerlaubte oder gar strafbare Handlung angedroht wird. Sein Tatbestand ist auch durch die Drohung mit einer an sich nicht unberechtigten, ja rechtmäßigen Handlung gegeben, wenn diese geeignet und bestimmt ist, kraft der damit verbundenen Nachteile für den Bedrohten diesen in der Freiheit seiner Willensbetätigung zu beschränken und zu derjenigen Handlung, Duldung oder Unterlassung zu veranlassen, durch welche der Drohende die Erlangung des rechtswidrigen Vermögensvorteils erstrebt." Der strafbare Tatbestand ergibt sich erst zusammengesetzt aus der Drohung mit einer berechtigten Handlung mit Rücksicht auf den nichtberechtigten Zweck. Insofern kann die Strafbarkeit noch hingehen. Verfehlt ist aber die Auffassung des Reichsgerichts, wenn es in obiger Entscheidung ausspricht, daß durch den unberechtigten Zweck die sonst berechtigte Drohung rechtswidrig werde. In dieser Beziehung kann man sich der Auffassung Frank[2] anschließen, der dieser Argumentation vorwirft, sie leide an einem logischen Fehler. Ein Mittel ist entweder rechtmäßig oder nicht rechtmäßig. Dadurch, daß der Nötigungszweck rechtswidrig ist, bleibt das Mittel doch wie es ist. Das Mittel in Verbindung mit dem Zweck kann einen strafbaren Tatbestand ergeben; es

1) Frank Komm. S. 521; vergl. Allfeld, Marschke und Stämpfli
2) Vgl. Darst. S. 103.

kann aber nicht das Mittel zum rechtswidrigen gestempelt werden. Goldschmidt[1]) vertritt dieselbe Auffassung: Man verläßt den Boden der ungezwungenen natürlichen Interpretation, wenn man die an sich nicht widerrechtliche Drohung durch die konkrete Art ihrer Anwendung zur widerrechtlichen stempelt. Kroneckers[2]) Ansicht beruht offenbar auf einer Verkennung von Drohung und Nötigung. Die Drohung bleibt . . . eine rechtlich zulässige. Die Nötigung ist es, welche durch die konkrete Anwendungsart der an sich rechtlich zulässigen Drohung zu einer widerrechtlichen wird."

Ohne weiteres ersichtlich ist, daß eine Regelung im Sinne von Ziffer 1 (Mittel unbeschränkt, Zweck unbeschränkt) nicht in Frage kommt. Eine derartige Zusammenstellung hat keine Grenzen. Darunter würden Tatbestände fallen, die nicht im Geringsten strafbar sind, z. B. der Bestohlene zwingt den Dieb durch Drohung mit einer Strafanzeige zur Zurückgabe der gestohlenen Sachen.

Die Verbindung 2 (Nötigungsmittel unbeschränkt, Nötigungszweck ungerechtfertigt) würde eine Parallele zum Erpressungstatbestand des geltenden Rechts bilden. Diese Regelung ist unbedingt abzulehnen. Ein subjektives Recht auf das erzwungene Verhalten besteht in den wenigsten Fällen. Als Nötigungsmittel würde jede Drohung genügen, sobald nur der zu Nötigende sie als Uebel empfindet. Die Judikatur zum Erpressungstatbestand weist zahlreiche Fälle auf, die die Unhaltbarkeit dieser Regelung dartun. Die Literatur[3]) hat Einschränkungversuche gemacht.

---

1) Seite 15.

2) Der im Gerichtssaal Band 32 S. 55, 56 für den Art. 201 des sächsischen Strafgesetzbuches behauptete: Soll daher der Gezwungene durch die Gewalt oder Bedrohung zu etwas Unrechtem oder Unsittlichem bestimmt werden, so ist die Gewalt oder Bedrohung immer rechtswidrig.

3) Binding Band 1 Seite 379 sagt: „Das in Aussicht gestellte Uebel darf aber kein solches sein, als dessen normales Abwendungsmittel von Rechtswegen ein Vermögensopfer erscheint. Ist letzteres nur ein Äquivalent im Rechtsinne für den Vorteil, der dem Bedrohten aus der Anwendung der Gefahr erwockt, so erscheint die Leistung jedes Äquivalents als kein Nachteil."

Kohler, Goltd. Arch. 56, 183: „Das Gesetz will den Menschen keine abnormen Freiheiten geben, sondern ihm die normalen erhalten. Die Ankündigung eines solchen Uebels, dessen Befürchtung schon ohnehin seine Entschließung belastet, ist also keine Drohung im Sinne des Gesetzes." Frank Komm. S. 520: „Wird jemand vor die Aufgabe gestellt, einen Entschluß zu fassen und muß er bei der Ueberlegung darüber ohnehin den Umstand in Rechnung ziehen, daß ihm je nach Ausfall der Entscheidung ein bestimmtes Uebel zugefügt wird so bedeutet dessen ausdrückliche Ankündigung keine Einschränkung seiner Freiheit; mit a. W. die Androhung eines Verkehrsmäßigen Uebels d. h. eines solchen mit dessen Zufügung der Bedrohten ohnehin nach den Regeln des normalen Verkehrs rechnen muß fällt nicht mehr unter Verbot der vorliegenden Stelle."

Röeckner S. 72: „Die Verfolgung eines rechtmäßigen Zweckes entspricht soweit dem Recht, als das Mittel angemessen ist."

Engelhardt spricht vom wesentl Zusammenhang oder Relation des Mittels zum Zweck; von Liszt Lehrb. § 142,2 vom richtigen Mittel zum richtigen Zweck.

Allfeld S. 48?: „Es scheiden diejenigen Nachteile aus, deren in Aussichtstellung als der ordnungsmäßige, vom Recht gebilligte Weg zur Erlangung des angestrebten Vermögensvorteil erscheint." Vgl. noch: Klee S. 11; Krückmann S. 66, 84; Peschke S. 30.

Die Einschränkungen wurden aber mit Rücksicht auf die Fassung der Erpressung vom Reichsgericht[1]) abgelehnt. Dura lex, sed lex. Der Entwurf[2]) hat aus dieser Erwägung heraus den Erpressungtatbestand eingeengt. Er steht auf dem Standpunkt, „daß es bei der Unmöglichkeit, eine unbedingt befriedigende Lösung zu finden, besser ist, den Tatbestand zu eng als zu weit zu fassen." Eine Einschränkung der Nötigungsmittel auf „Drohung mit Gewalt oder einem anderen rechtswidrigen Verhalten oder durch eine Drohung, die den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs widerspricht", wie sie der Kommissionsentwurf vorgeschlagen hatte, wird ebenfalls verworfen. Die Begriffe des rechtswidrigen Verhaltens und der Gewohnheiten des redlichen Verkehrs seien allzu flüssig und geeignet, in den Tatbestand, der bei seiner Bedeutung für das Wirtschaftsleben scharf abgegrenzt sein müsse, eine große Unsicherheit hineinzutragen. Der Entwurf zählt daher die Nötigungsmittel einzeln auf. Es sind dies im wesentlichen dieselben, wie die des § 279 und § 280 Entw. Damit hat er sich auf den Standpunkt gestellt, daß eine Regelung im Sinne der Verbindung 2 unmöglich ist.

Der § 240 des Vorentw. wollte für die Nötigungsfälle, wo kein erlaubter Zweck verfolgt würde, „nicht nur Gewalt oder Bedrohung" genügen lassen, „gleichviel welches Uebel in Aussicht gestellt wird." (Entspr. Ziffer 2 oben Seite 28). Damit hätte man sich der Erpressung des geltenden Rechts angeschlossen. Der Entwurf von 1919 und die späteren Entwürfe haben mit Recht die Auffassung des Vorentw. verworfen.

Zusammenfassend ergibt sich, daß eine Regelung im Sinne von Ziffer 2 für die Nötigung nicht in Frage kommt.

Ziffer 3 (Mittel unbeschränkt, zweck rechtswidrig). Als rechtswidrige Handlungen kämen in erster Linie Handlungen in Frage, die gegen die Strafgesetze verstoßen. Die Strafbarkeit des Drohenden in diesem Falle würde sich aber schon je nach Intensität des Drohungsmittels aus der Anstiftung oder mittelbaren Täterschaft ergeben. Dadurch ist der Hauptteil der Fälle ausgeschieden. Uebrig bleiben können Tatbestände, die nach der privaten Rechtsordnung verboten, also rechtswidrig sind.[3]) Diese Handlungen werden meist auf dem Gebiete der Vermögensrechte liegen und kommen daher, als zur Erpressung gehörig, für unsere Betrachtung nicht in Frage. Das, was noch übrig bleibt,

1) Vergl. E. 4, 279; 5, 205; 15, 336; 21, 26, 306; 32, 335 u. m. Diese Auffassung herrscht schon bei der Gesetzberatung vor. Vergl. sten. Ber. über die Verh. des Reichs des nordd. Bundes 1870 3 Band S. 77.
2) Vor der allgemeinen Reform sind schon Versuche gemacht worden, den Mängeln des § 253 St. G. B. gesetzlich abzuhelfen.
3) Günther S. 39

würde derartig gering sein, daß es eine zu große Gefahr bedeuten würde, hierzu jede Drohung, gleich wie geartet, als Nötigungsmittel aufzunehmen. Es seien hier nur die Worte des Entwurfs wiederholt, daß es besser ist, einen Tatbestand zu eng als zu weit zu fassen.

Eine Regelung gemäß Ziffer 3 kann daher auch nicht in Frage kommen.

Ziffer 5 hat die Zusammenstellung: Nötigungsmittel rechtswidrig, Nötigungszweck unbeschränkt. Der Nötigungstatbestand des geltenden Rechts fällt unter diese Zusammenstellung. Früher war allerdings bestritten, wie das Wort widerrechtlich im § 240 aufzufassen sei.

Kronecker bezog die Widerrechtlichkeit lediglich auf das Nötigungsmittel der Gewalt. Bestraft wurde nach seiner Auffassung der, der durch widerrechtliche Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen nötigt.

Eine zweite Lehrmeinung[1]) bezog die Widerrechtlichkeit auf den Nötigungszweck. Sie ließ straflos den, der ein ihm zustehendes Recht selbst durch widerrechtliche Nötigungsmittel durchsetzt.

Die herrschende Lehre[2]) zieht die Widerrechtlichkeit zu beiden Nötigungsmitteln, sowohl zur Gewalt als auch zur Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen.. Auf den Zweck kommt es hier ebenfalls wie bei Kronecker nicht an. Er mag berechtigt oder unberechtigt sein.

Der § 270 Entw. hat das Wort widerrechtlich nicht aufgenommen. Die Begründung ergibt aber, daß der Tatbestand in seiner Bedeutung geblieben ist wie im geltenden Recht: „Das geltende Recht hat mithin das Richtige getroffen, wenn es die Anwendung von Gewalt oder Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen als Nötigung bestraft, auch wenn der Täter auf diese Weise sein wahres oder vermeintliches Recht erzwingen will. Der Entwurf hält daher im § 279 an dieser Regelung im Wesentlichen fest."

Rechtswidrig kann wie weiter oben ausgeführt ist, eine Handlung sein, die gegen die Strafgesetze oder eine Zivilrechtsnorm verstößt. Eine Handlung, die gegen die Strafgesetze verstößt, kann sein ein Verbrechen, Vergehen oder eine Uebertretung. Der § 240 des Str. G. B. und in Anlehnung daran der § 279 des Entw. heben als

1) Zimmermann Ger. S. Band 33 S. 609 ff.; John, Zertschr. für die ges. Strafr. W. 1881. S. 22ff.
2) E. 1, 5; 2, 86; 8, 302; 12, 194; 54, 112; v. Burri, Ger. S. 83, 409. Allfeld S. 385; Frank, Komm. S. 470; 472.

Nötigungsmittel Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen hervor. Drohung mit einer Uebertretung ist weggelassen. M. E. aus berechtigter Vorsicht. Hätte man sie aufgenommen, so würde z. B. der Tatbestand strafbar sein, daß jemand mit der Bedrohung des § 368 Ziff. 5 Str. G. B. (. . . . bestraft wird, der Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert.) jemanden zwingt, ihm z. B. Feuer für eine Zigarette zu geben. Für manche Uebertretung, die Polizeiübertretung, genügt zur Bestrafung im Zweifel die Fahrlässigkeit.[1]) M. E. ist es aber nicht möglich, mit der fahrlässigen Begehung eines Delikts zu drohen. Man würde außerdem den ganzen Streit über die Abgrenzung der Polizeiübertretung auf Kosten des Angeklagten — die Folgen sind für ihn bedeutend schwerwiegender, als wenn er die Uebertretung selbst begeht — in den Nötigungstatbestand hineingetragen. Meist wird ja auch diesem Nötigungsmittel die zwingende Kraft fehlen. Wenn sie tatsächlich da wäre, würde die Handlung, zu der gezwungen wird, im Verhältnis zum angedrohten Mittel stehen, d. h. zu einer weittragenden Handlung würde das Opfer nie durch Androhung einer Uebertretung gezwungen werden können. Die Ausscheidung der Drohung mit einer Uebertretung im § 240 St. G. B. und § 279 Entw. ist daher begründet. Ein anderes rechtswidriges Verhalten des Zivilrechts als Nötigungsmittel aufzunehmen und den Zweck unbeschränkt zu lassen, ist nicht angängig. Man würde dabei sich wieder der Gefahr aussetzen, Einschränkungen machen zu müssen, d. h. das Mittel im Verhältnis zum Zweck betrachten, was bei einer Handlung, die gegen die Strafgesetze verstößt, nicht der Fall ist. Zur Begründung der Ablehnung dieser Regelung sei neben den oben angeführten noch Krückmann zitiert. Seine Ausführungen beziehen sich auf den Begriff der Verkehrsmäßigkeit, sind aber ebenso zutreffend, für alle ähnlichen Einschränkungen. Es ist aus „erziehlichen Gründen ein Bedürfnis da, ein festes über den Schwankungen des Verkehrs stehendes Merkmal zu gewinnen, das über die Zulässigkeit des Zwanges eine wenn auch nicht immer unbedingt maschinenmäßig sichere Auskunft gibt, aber jedenfalls die Sicherheit der Entscheidung gegenüber der bloßen vagen Verkehrsmäßigkeit erhöht."

Der § 240 des Str. G. B. und § 279 Entw. kennen als weiteres Nötigungsmittel die Gewalt (bezw. die Bedrohung mit Gewalt). Die Gewalt ist ein objektiv rechtswidriges Drohungsmittel; dadurch wird natürlich auch zu gleicher Zeit ihre subjektive Rechtswidrigkeit ausge-

1) Vergl. E. 38, 104, Frank S. 740; O. Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht 1,279.

sprochen. Umgekehrt wäre das nicht der Fall. Die objektive Rechtswidrigkeit ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen. Das Recht kennt nur bestimmte tatbestandsmäßig begrenzte Fälle, die zahlenmäßig gering sind, in denen die Gewalt erlaubt ist, z. B. §§ 227, 228, 229, 904 B.G.B. 53, 54 St. G. B. In diesen Fällen ist die Rechtswidrigkeit der Gewalt ausgeschlossen. Aus dem Umkehrschluß ergibt sich, daß in anderen Fällen die Gewalt rechtswidrig ist. Das Gesetz hat dadurch ausgesprochen, daß die Gewalt grundsätzlich gegen die Rechtsordnung verstößt, nur in den speziell bestimmten Ausnahmefällen nicht. Bei Rechtswidrigkeit der Gewalt würde der Täter gegen die Strafgesetze oder aber gegen Zivilrechtsnormen (Z. B. § 823 B. G. B.) verstoßen. Also steht die Handlung im Widerspruch zur Rechtsordnung und ist demgemäß objektiv rechtswidrig. Der Unterschied zwischen objektiver und subjektiver Rechtswidrigkeit der Gewalt ist nur deshalb in unserem Fall von Bedeutung, weil behauptet werden soll, daß die Nötigungsmittel des § 240 St. G. B. (§ 279 Entw.) sämtlich Drohungen mit objektiv rechtswidrigem Verhalten darstellen. Daß diese Nötigungsmittel einen Ausschnitt aus den subjektiv rechtswidrigen Nötigungsmitteln enthalten, sei hier noch einmal ausdrücklich festgestellt.

Die Verbindung 5 entspricht also dem § 240 des St. G. B. und ist im § 279 Entw. bestehen geblieben. Ihre Notwendigkeit ergibt sich aus dem oben Gesagten. Die Regelung kann in der Fassung des § 279 Entw. bestehen bleiben.

Eine spezielle Regelung der Zusammensetzung 6 (Nötigungsmittel rechtswidrig, Nötigungszweck ungerechtfertigt) erübrigt sich, weil ja schon der weitere Tatbestand 5 (Nötigungszweck unbeschränkt) der 6 mitumfaßt, strafbar ist.

Dasselbe gilt für Ziffer 7 (Mittel rechtswidrig, Zweck rechtswidrig).

Ziffer 9 (Mittel ungerechtfertigt, Zweck unbeschränkt). Ein Teil dieser Fälle würde schon gedeckt durch Ziffer 5. (§ 240 St. G. B.) Für die übrigbleibenden, die nach dem Zivilrecht subjektiv rechtswidrig sind — (über sittenwidrige Drohungen, die ja auch subjektiv rechtswidrig sind und einen großen Teil dieser Fälle einnehmen, siehe unten) kommt eine spezielle Regelung nicht in Betracht. Es würden Tatbestände darunter fallen, die nicht strafbar sein können z. B. jemand zwingt durch Drohung mit Ausübung eines ihm nicht zustehenden Zurückbehaltungsrechts einen anderen, ihn zu grüßen. Ueberwiegend wird dem Drohungsmittel allerdings auch die zwingende Kraft fehlen. Aber auch eine Bestrafung als Versuch dürfte nicht in Frage kommen.

Zu Ziffer 10 (Mittel ungerechtfertigt, Zweck ungerechtfertigt) gilt dasselbe wie zu Ziffer 9. Die Gefahr der Relation zwischen Mittel und Zweck ist zu groß.

Ziffer 11 (Mittel ungerechtfertigt, Zweck rechtswidrig) fällt unter die Strafbarkeit des Anstifters bezw. mittelbaren Täters.

Ungeregelt sind jetzt noch die Tatbestände, bei denen entweder das Nötigungsmittel oder der Nötigungszweck sittenwidrig ist, mit Ausnahme von Ziffer 8 (fällt unter Ziffer 5 und entspricht § 240 St. G. B.) und Ziffer 15 (Anstiftung, mittelbarer Täterschaft).

Wenn man schon mal die Aufnahme des Begriffs der Sittenwidrigkeit in das Strafrecht befürwortet und anerkennt, wie das hier geschieht, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß eine Nötigung mit oder zu einer unsittlichen Handlung im höchsten Maße strafwürdig ist. Die sittenwidrige Handlung ist die, die sich am meisten der strafbaren nähert. Die wichtigsten Rechtssätze sind aus den Geboten und Verboten der Sittlichkeit emporgewachsen. „Zwischen beiden besteht also ein inniger Zusammenhang, wenn natürlich auch die Sittlichkeitsnormen das viel weitere Gebiet ausmachen. Ja, diejenige Rechtsordnung wird für die vollkommenste zu halten sein, die sich am wenigsten von den Vorschriften der Sittlichkeit entfernt."[1]) Dem Laien ist ja auch meist nicht die Unterscheidung zwischen Recht und Sittlichkeit in dem Maße geläufig, wie demjenigen, der sich mit dem Recht beruflich befaßt. Was dem Laien unsittlich erscheint, wird ihm auch strafwürdig erscheinen; umgekehrt allerdings nicht in demselben Maße. Durch die strafrechtliche Erfassung der Fälle Seite 26 wird man der Volksauffassung entgegenkommen und ihr gerecht werden.

Der Begriff der Unsittlichkeit im Nötigungstatbestand war dem sächsischen Strafgesetzbuch von 1855 schon bekannt. Im Artikel 201 war bestimmt: „Wer . . . . . um jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu bestimmen, Gewalt oder Drohung anwendet, wird, wenn entweder die Gewalt oder die Bedrohung eine rechtswidrige ist, oder der andere durch die Gewalt oder Bedrohung zu etwas Unrechtem oder Unsittlichem bestimmt werden soll, wegen Nötigung . . . bestraft."

Goldschmidt führt hierzu aus: „Wenn aber auch die Unterscheidung von Unrechtem und Unsittlichem im sächsischen Strafgesetzbuch erforderlich ist, so ist sie dies nicht angesichts der Terminologie des Reichsstrafgesetzbuches. Die Fassung des sächsischen Strafgesetzbuches welches Unrecht und unsittlich als gleichartige Faktoren hinstellt, läßt

1) Lucas, D. St. Z. 1914 Seite 181.

darauf schließen, daß der Gesetzgeber unter Unrecht objektive Rechtswidrigkeit des erstrebten Zweckes verstand. In dem Sprachgebrauch unseres Reichsstrafgesetzbuches bedeutet indessen Widerrechtlichkeit des Zweckes, nicht objektive Rechtswidrigkeit des erstrebten Zwecks, sondern Mangel eines subjektiven Rechts des Nötigenden auf Erlangung desselben. Man kann füglich der Aufnahme des Faktors des Unsittlichen in den Tatbestand des Nötigungsparagraphen abraten, da etwas Unsittliches zu fordern niemand subjektiv berechtigt ist." Der Behauptung, daß etwas Unsittliches auch subjektiv rechtswidrig ist, wird zugestimmt. Es ist aber gezeigt worden, daß die unbeschränkte Aufnahme des subjektiven rechtswidrigen Nötigungszwecks zu Schwierigkeiten führt und es ist deshalb der Tatbestand der unsittlichen Handlungen ausgeschieden.

Lucas[1]) kennt ebenfalls de lege ferenda in seinem Nötigungsparagraphen das unsittliche Verhalten: „Wer einen anderen durch Gewalt oder Drohung mit einem rechtswidrigen oder grob unsittlichen Verhalten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird bestraft." Dadurch, daß er nebeneinander die Drohung mit einem rechtswidrigen und die mit einem grob unsittlichen Verhalten aufführt, gibt er zu erkennen, daß rechtswidrig bei ihm im Sinne des Verstoßes gegen die Rechtsordnung, also objektiv rechtswidrig aufzufassen ist.

Held hatte bei der Kritik des ersten Entwurfs des Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund schon geäußert: „Die Fassung des sächsischen Strafgesetzbuches, indem sie die Strafbarkeit nicht bloß auf das Mittel, sondern auch auf die Verwerflichkeit des Zweckes, letzterenfalls ohne Rücksicht auf Erlaubtheit des Mittels an sich, setzt, ist empfehlenswerter."

Dem Vorschlag von Radbruch kann nicht zugestimmt werden. Wie schon oben gesagt, schlägt er für die Fassung der Ehrennötigung vor: „Wer einen anderen wider die guten Sitten durch Drohung mit einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ... wird bestraft." Nach dem Sprachgebrauch des § 240 St. G. B. würde sich der Ausdruck „wider die guten Sitten" auf die Nötigungsmittel beziehen. Radbruch selbst bezieht ihn aber auf den Nötigungszweck. Nach seiner Ausführung und dem Beispiel, das er angibt, kann diese Beziehung aber nur heißen: Wer einen anderen . . . . . in sittenwidriger Art und Weise zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Abgesehen davon, daß diese Fassung mit Rücksicht auf die spezielle Beschränkung der Nötigungsmittel zu

1] a. a. O

eng ist, würde er durch seine Fassung die Relation zwischen Mittel und Zweck wieder in den Nötigungstatbestand hineintragen, die aber, wie oben gezeigt, wegen ihrer Unbrauchbarkeit abgelehnt werden muß. M. E. ist aber auch der von Radbruch zitierte Fall garnicht strafwürdig. Wenn man diesen Fall strafen wollte, wo wollte man da mit der Bestrafung anfangen und wo aufhören? Da würde der Vorwurf von der „unverantwortlichen Straffreudigkeit", den man gelegentlich dem Reichsgericht gemacht hat, am Platze sein.

Schieren[1]) schlägt für die Nötigung vor: „Wer einen anderen durch Gewalt oder Bedrohung zu einer Tätigkeit oder Untätigkeit widerrechtlich nötigt, wird wegen Nötigung bestraft." Daß diese Regelung unmöglich ist, ist oben Seite 31 ff. bereits gezeigt.

Als Fassung für den Tatbestand der Ehrennötigung im § 280 des Entw. wird diesseits vorgeschlagen:

Wer jemand durch Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird, wenn entweder ein sittenwidriges Verhalten angedroht, oder die abgenötigte Handlung, Duldung oder Unterlassung sittenwidrig ist, mit Gefängnis bestraft, gleichviel, ob das angedrohte Uebel den Bedrohten selbst oder einen anderen treffen soll.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Durch diese Formulierung werden sämtliche in der Betrachtung übrig gebliebenen Fälle erfaßt. Die Gefahr einer Relation zwischen Mittel u. Zweck besteht für diese Fassung nicht. Ist das Verhalten, zu dem gezwungen wird, sittenwidrig, so tritt die Strafbarkeit ein, ohne Rücksicht auf die Mittel. Das Verhalten, mit dem gedroht wird, mag beschaffen sein, wie es will: die Strafbarkeit des Tatbestandes bleibt dadurch unberührt, daß der Zweck sittenwidrig ist. Niemand darf zu einer sittenwidrigen Handlung gezwungen werden. Ist das Verhalten, mit dem gedroht wird, sittenwidrig, so tritt die Strafbarkeit ein ohne Rücksicht auf den Zweck. Die Erweckung der Furcht, das angedrohte sittenwidrige Verhalten erleiden zu müssen, die Ausnutzung dieser unsittlichen Machtstellung ist es, die die Strafbarkeit begründet. An Hand der Fälle A—F (Seite 26) läßt sich die Brauchbarkeit der Fassung erproben. Die Fälle lassen sich beliebig vermehren. Interessant ist noch ein Tatbestand in der Rosenfeldschen Sammlung (183 Nr. 2): „Der Theaterkritiker K. drohte der völlig talentlosen aber

1) Seite 106.

hübschen Schauspielerin S., sie wahrheitsgemäß schlecht zu rezensieren, wenn sie seinem stürmischen Liebeswerben kein Gehör schenke. Die S. weist ihn trotzdem ab und K. veröffentlicht nun die wahrheitsgemäße, aber vernichtende Kritik." Zur Erfassung der Strafbarkeit dieses Tatbestandes würde der Richter festzustellen haben, worin das stürmische Liebeswerben und das Gehörschenken bestehen soll.

Durch die oben vorgeschlagene Fassung wird auch ein großer Teil der Fälle erfaßt, bei denen durch Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses gleich welcher Art (arme Verwandte im Hause ihres Onkels; Angestellte und Dienstherr) eine Frau zur Hingabe gezwungen wird. Dadurch würde sich (evtl. mit einem Zusatze) der § 289 des Entwurfes erübrigen. Meist wird in diesen Fällen eine Drohung vorliegen z. B. Drohung mit Dienstentlassung, mit Entziehung des Unterhalts. Daß diese sicherlich strafwürdigen Fälle eine große Rolle im Leben spielen, hat Peschke[1]) nachgewiesen.

Zu untersuchen ist, in welchem Verhältnisse die neu vorgeschlagene Formulierung zum § 280 des Entw. steht. Oben ist schon gezeigt, daß der Nötigungszweck „sich einer gegen die guten Sitten verstoßenden Zumutung zu fügen", die Bedeutung hat von: zwingen zu einer „sittenwidrigen Handlung, Duldung oder Unterlassung". Es handelt sich im § 280 um eine nicht glücklich gewählte Form. Nach der vorgeschlagenen Formulierung ist es überflüssig, die Nötigungsmittel noch zu spezialisieren, da zur Strafbarkeit jedes Nötigungsmittels, gleichwie geartet, ausreicht. Würde der Zweck unberücksichtigt sein, sodaß das Zwingen zu irgend einem Verhalten darunter fiel, so würde die Fassung gewisse Geltung beanspruchen können. Die Anzeige wegen einer strafbaren Handlung ist objektiv betrachtet nicht sittenwidrig. Ebenso wenig die Offenbarung einer rufgefährdenden Tatsache. Der strafbare Tatbestand ergibt sich erst aus der Verbindung des Mittels mit dem unsittlichen Zweck. So wie zwei chemische Ingredienzien, welche für sich allein unschädlich sind, in ihrer Verbindung Gift geben können, so kann aus der Verbindung zweier an sich rechtlich irrelevanter Faktoren in einer Handlung ein strafbarer Tatbestand resultieren.

Es ist anzunehmen, daß der § 280 Entw. die Fälle im Auge hat, in denen zu einer unsittlichen Handlung gezwungen wird, der Sicherheit halber aber von den Nötigungsmittel nur bestimmte in den Tatbestand aufgenommen hat. Nicht geregelt bleiben dann die Fälle,

1) Deutsche und ausländische Rechte haben versucht, diese Fälle strafrechtlich zu erfassen. Vergl. die 167. Reichstagssitzung vom 14. März 1900; Oesterreichischer Vorentw. § 274 Ziff. 3; schweizer Vorentw. § 128; norwegisches Strafgesetzbuch § 198 u. m.

in denen die Begehung eines unsittlichen Verhaltens angedroht wird, ohne Rücksicht auf den Zweck.

Die Frage, ob es zweckmäßig erscheint, den Tatbestand der Ehrennötigung in den § 279 (Nötigung) mit einzufügen, so daß die Nötigung lauten würde: Wer jemand mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt, einem Verbrechen, Vergehen oder einem sittenwidrigen Verhalten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird .... bestraft" wird abgelehnt. Der Nötigung ist zwar wie der Ehrennötigung dasselbe Angriffsobjekt — der freie Wille — eigen. Die Ehrennötigung in der oben vorgeschlagenen Fassung steht aber auf einer sozial bedeutend verwerflicheren Stufe als die Nötigung. Dies trifft vor allem für die Fälle zu, bei denen die erzwungene Handlung — die zu einem großen Prozentsatz auf geschlechtlichem Gebiet liegen wird — eine unsittliche ist. Das Delikt der Ehrennötigung wird sich in dieser Form dem Volksbewußtsein einprägen. Aus einer Verurteilung wegen Ehrennötigung wird der in Zukunft mit dem Angeklagten bezw. Verurteilten befaßte Richter ersehen, wes Geistes Kind er ist. Das wird selbst für einen weiteren Konflikt mit dem Strafrecht, auch wenn er nicht auf demselben Gebiete liegt, einen schätzenswerten Aufschluß über die Art des Angeklagten geben. Eine Gleichstellung mit der Nötigung, die in manchen Fällen nicht sehr weittragend ist, ist unbedingt abzulehnen. Die Unsittlichkeit, die im strafrechtlichen Tatbestand der Ehrennötigung zum Ausdruck kommt, soll auch für später in kennzeichnender Form hervorgehoben bleiben.

Die Strafbarkeit des Versuchs bei der Ehrennötigung ist beizubehalten. Meist wird sich der Versuch der Ehrennötigung schon als Beleidigung darstellen und demnach schon aus diesem Gesichtspunkt strafbar sein. Man könnte deshalb einwenden, die Strafbarkeit des Versuchs der Ehrennötigung sei überflüssig. Zwar hat die Ehrennötigung einiges mit der Beleidigung gemein. Der grundlegende Unterschied aber ist, daß die Ehrennötigung auf ganz anderer Basis beruht als die Beleidigung. Der Versuch der Nötigung ist psychologisch etwas anderes. Der Angriff richtet sich weniger gegen die Ehre als gegen die persönliche Freiheit. Eine Kennzeichnung wegen versuchter Ehrennötigung ist ungleich weittragender als eine Verurteilung wegen Beleidigung. Die antisoziale Gesinnung des Täters wird bei einer Verurteilung aus dem Versuch des § 280 hervorgehoben.

Der Entwurf behandelt die Ehrennötigung als Offizialdelikt. Es wäre die Frage aufzuwerfen, ob nicht bei diesem, die persönlichen Interessen besonders berührenden Delikt, die Verfolgung vom Antrag

oder der Zustimmung des Verletzten abhängig zu machen sei, wenn vielleicht nicht allgemein, so doch in den Fällen, wo mit der Offenbarung einer strafbaren oder rufgefährdenden Tatsache gedroht wird; durch einen nicht erwünschten Eingriff der Staatsgewalt gegen den Willen des Betroffenen könne Schimpf und Schande über den Geschützten gebracht werden. Die Frage auffwerfen, heißt, sie verneinen. Gerade dadurch, daß die Ehrennötigung Antragsdelikt würde, würden dem Nötigenden zur Verdeckung seiner vorigen Handlung neue Mittel an die Hand gegeben werden. Er zwingt ausdrücklich den Genötigten, den Antrag zu unterlassen, oder aber der Genötigte unterläßt aus Furcht vor weiteren Drohungen von selbst den Antrag. Der Schutz des Genötigten kann nicht allein ausschlaggebend sein. Die Allgemeinheit muß in erhöhterem Maße geschützt werden als der einzelne. Durch das Antragserfordernis würde der Täter ungestraft sein verbrecherisches Treiben fortsetzen. Der einzelne Genötigte muß sich gefallen lassen, in diesem Fall als Mittel zum Zweck des Schutzes der Gesellschaft zu dienen.